

Begründung zur

58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grünschnittsammel- und Schredderplatz Paterbusch“

Stadt Visselhövede

- Entwurf - (Stand: 16.03.2023)

Inhaltsverzeichnis

1. PLANAUFSTELLUNG 4

2. PLANUNTERLAGE 4

3. ÄNDERUNGSBEREICH 4

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN 5

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung 5
4.2 Vorbereitende Bauleitplanung 10
4.3 Verbindliche Bauleitplanung 10

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION 10

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE 11

7. INHALT DER ÄNDERUNG 12

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE 12

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege 12
8.2 Wasserwirtschaft 13
8.3 Immissionsschutz 14
8.4 Verkehr 14
8.5 Landwirtschaft 15
8.6 Ver- und Entsorgung 15

9. NACHRICHTLICHE HINWEISE 15

10. UMWELTBERICHT 16

10.1 Einleitung 16
10.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplans 16
10.3 Ziele des Umweltschutzes 17
10.3.1 Landschaftsrahmenplan 17
10.3.2 Landschaftsplan 17
10.3.3 Schutzgebiete und –objekte 18
10.3.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes 18
10.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen 18
10.4.1 Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft 18
10.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 20
10.4.2.1 Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen 20
10.4.2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Benennung geplanter Kompensationsmaßnahmen 21
10.4.2.3 Besonderer Artenschutz 29
10.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 31
10.6 Alternative Planungsmöglichkeiten 32
10.7 Zusätzliche Angaben 32
10.7.1 Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren 32
10.7.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen 32
10.8 Zusammenfassung 32

11. LITERATURVERZEICHNIS 34

Anhang I: Schalltechnisches Gutachten für den Umbau eines Grünschnittsammelplatzes am Paterbusch in Visselhövede (T&H Ingenieure GmbH 16.11.2021)

Anhang II: Auszug BImschG-Antrag Technische Planzeichnung Umbau Grüngutsammelplatz Visselhövede „Paterbusch“ (Lageplan) Modifizierte Markt- und Wirkungsanalyse (IWU Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Umwelttechnik, Stand: 12.06.2019)

Anhang III: Biotoptypenkartierung Grüngutsammelplatzes am Paterbusch in Visselhövede (Ebler, Landschaftsarchitekt; Stand: 07.06.2021)

Anhang IV: Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) zum Umbau Grüngutsammelplatz „Paterbusch“ in Visselhövede-Jeddingen (Klaus Ebler, Landschaftsarchitekt, Stand: 12.09.2022)

Anhang V: Verkehrsuntersuchung – Anbindung Grünschnittsammelplatz an der L 171 in der Gemeinde Visselhövede (Zacharias, Büro Dipl. Geogr. Zacharias Verkehrsplanungen; Stand: 02.02.2023)

1. PLANAUFSTELLUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 14.07.2022 die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer amtlichen Kartengrundlage auf Basis der AK5 im Maßstab 1 : 5.000 erstellt worden.

3. ÄNDERUNGSBEREICH

Der ca. 0,78 ha umfassende Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich südwestlich zwischen dem Kernort Visselhövede und nordöstlich der Ortschaft Jeddingen. Der Änderungsbereich liegt nördlich der Landesstraße 171 (Verlängerung Bremer Straße) und westlich eines Wirtschaftsweges. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereichs ist der Planzeichnung, die räumliche Lage der nachfolgenden Abbildung 1 und 2 zu entnehmen. Der gewählte Begriff „Gründeponie“ ist in der Kartengrundlage (siehe Abb. 2) falsch gewählt, die Fläche des Grüngutsammelplatz Paterbusch wurde und wird in Zukunft nicht als Deponie genutzt.

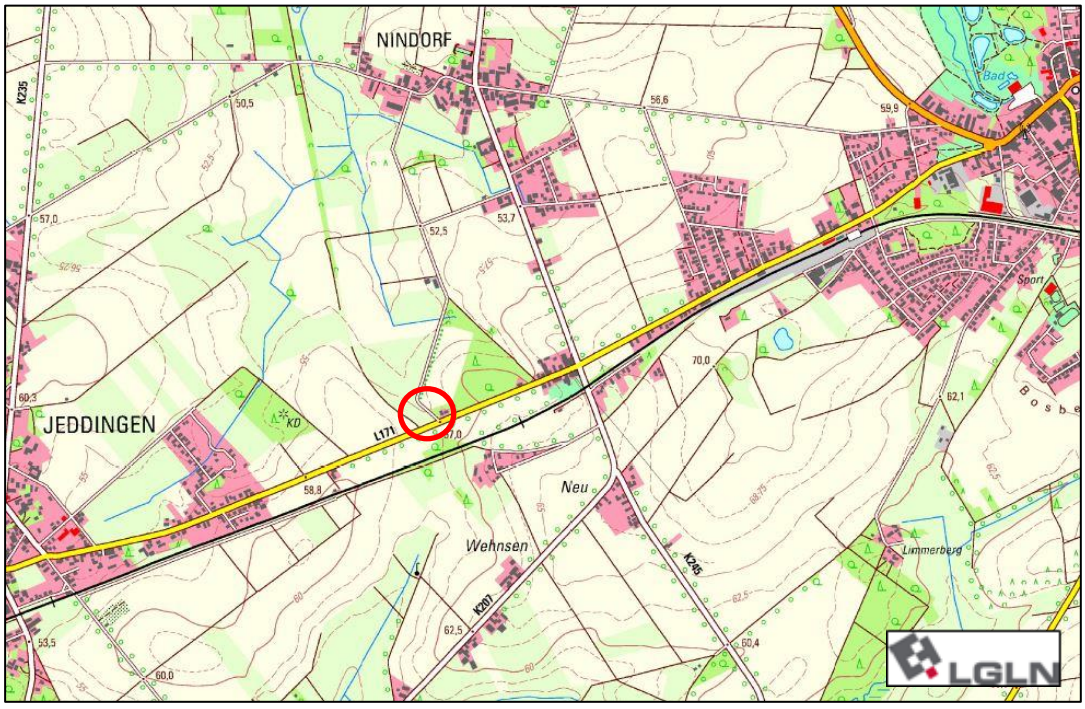


Abb. 1: Lageplan des Plangebietes (Ausschnitt aus der AK25) (Lage des Planungsgebiet rot markiert)

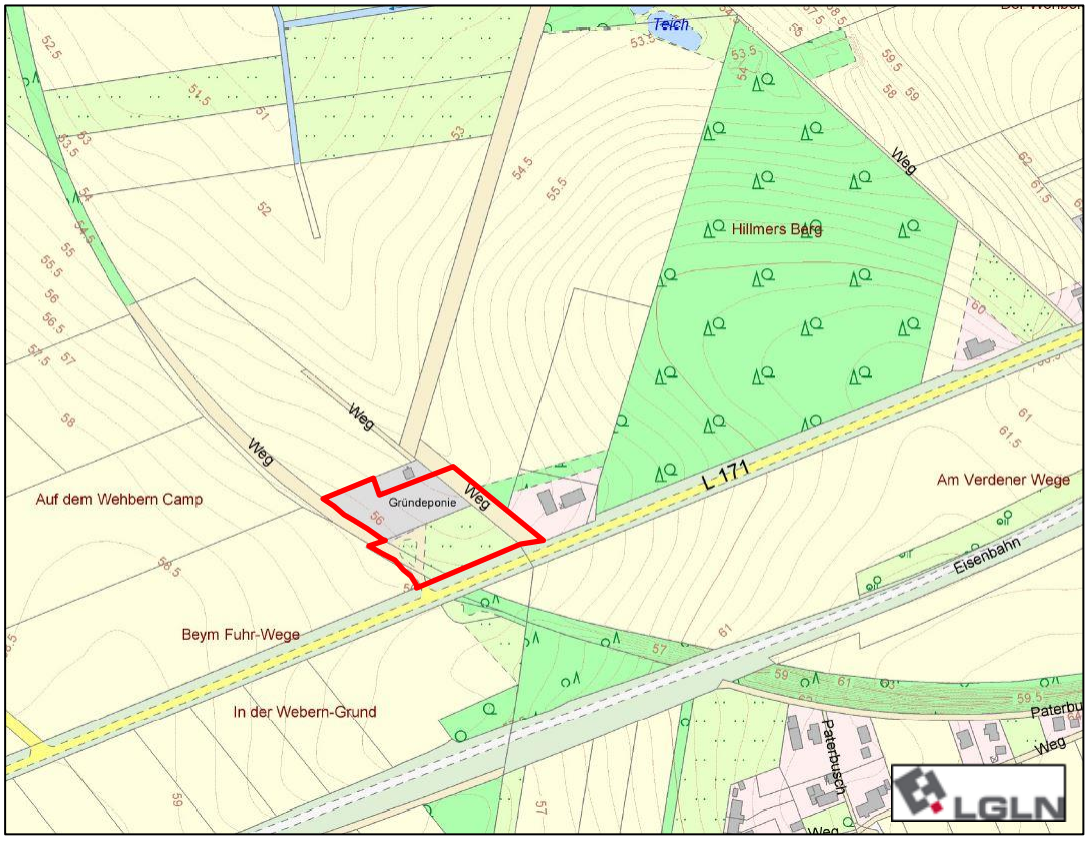


Abb. 2: Lageplan des Plangebietes (Ausschnitt aus der AK5) (Lage des Planungsgebiet rot markiert)

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im **Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP)** formuliert und werden im **Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme**) konkretisiert. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind zudem die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Nachfolgenden werden daher die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Stadt Visselhövede und das Plangebiet, die dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP) sowie dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) zu entnehmen sind, wiedergegeben. Nachfolgend wird auf die für den Planungsbereich und das Planungsziel relevanten Ziele und Grundsätze eingegangen. Während für die Bauleitplanung an die ***Ziele*** (nachfolgend in **Fett-** und *Kursiv*-schrift) der Raumordnung eine Anpassungspflicht besteht, sind *Grundsätze* (nur *Kursiv*schrift) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Am 01.09.2021 zum Zwecke des Hochwasserschutzes ist die ***Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz*** (BRPHV) in Kraft getreten. In dieser sind Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung enthalten, die nun zusätzlich zu den Regelungen des LROP und RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen. Eine Auseinandersetzung mit diesen Planungsvorgaben erfolgt aus systematischen Gründen im Kapitel 8.2 „Wasserwirtschaft“.

In der **zeichnerische Darstellung des LROP** (siehe Abb. 3) werden für das Plangebiet selbst keine Aussagen getroffen.

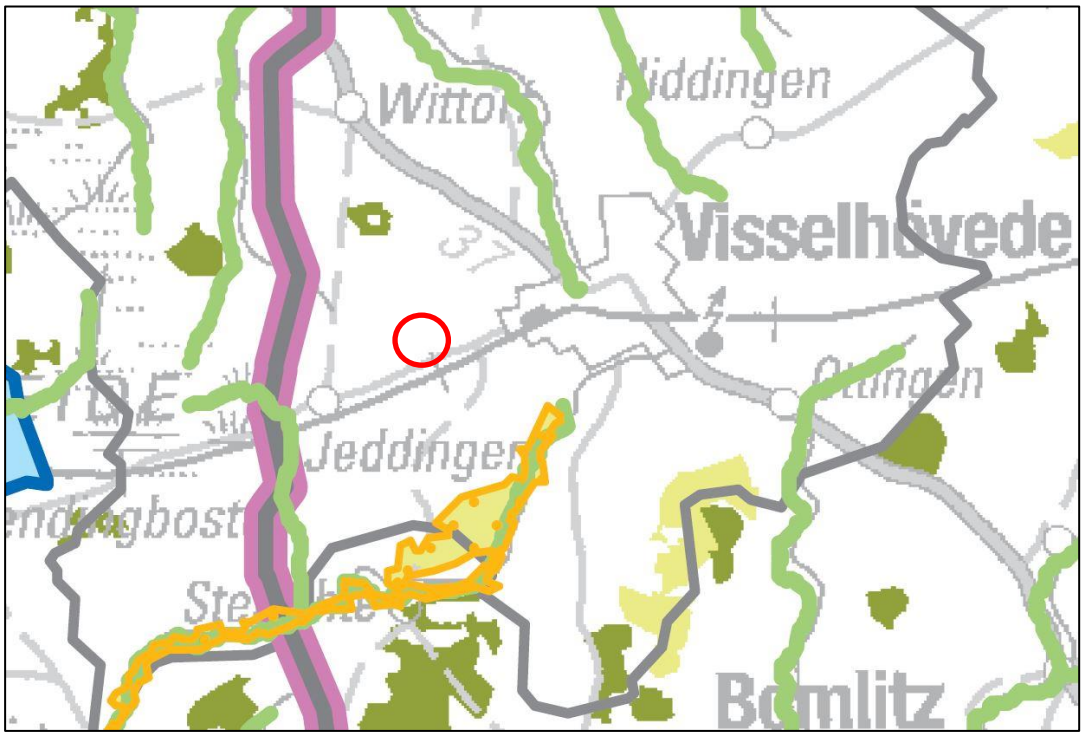


Abb. 3: Ausschnitt aus dem LROP des Bundeslandes Niedersachsen (Lage des Planungsgebiet rot markiert)

Der **Textteil** des **Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022** enthält folgende raumordnerischen Zielvorgaben, die für die vorliegende Planung relevant sind.

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

1.1. 02 *„Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.*

Es sollen

die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden

die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, […].“

Dabei sollen

belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, […].“

1.1. 07 *„[…] Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um […]*

die natürliche Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser- Gewässer- und Bodenschutz zu sichern, […].“

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1 02 *„Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden, […].“*

2.1 03 *„Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen."*

2.1 09 *„Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden."*

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung

3.2.1 01 *„Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. […]."*

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung

3.2.4 03 „Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. […]."

3.2.4 04 „[…]. Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwasserleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werde."

3.2.4 05 „Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen."

4.1.3 Straßenverkehr

4.1.3 02 „Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern, […]."

Die vorstehenden Ziele und Grundsätze werden durch das RROP konkretisiert.

Am 7. September 2022 trat eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) in Kraft. **Kapitel *3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz*** wurde eine neue Nummer ***05*** als Grundsatz der Raumordnung eingeführt, die folgendes beinhaltet: „*Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.*" Mit diesem Grundsatz soll die Innenentwicklung weiter gestärkt und der Schutz des Außenbereichs vor Überbauung sowie die Aktivierung von Brachflächen und Konversionsflächen vorangetrieben werden. Da im vorliegenden Planungsfall eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen vorbereitet wird, in einem Bereich, der bereits entsprechend genutzt wird, ist zu konstatieren, dass die 58. Flächennutzungsplanänderung mit diesem Grundsatz vereinbar ist.

Der **zeichnerische Teil des RROP** 2020 (siehe Abb. 4) enthält für das Planungsgebiet südwestlich zwischen dem Stadtkerngebiet Visselhövede und nordöstlich dem Ortsteil Jeddingen Vorranggebiete für *Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Energie* und Vorbehaltsgebiete *Landwirtschaft und Wald.*

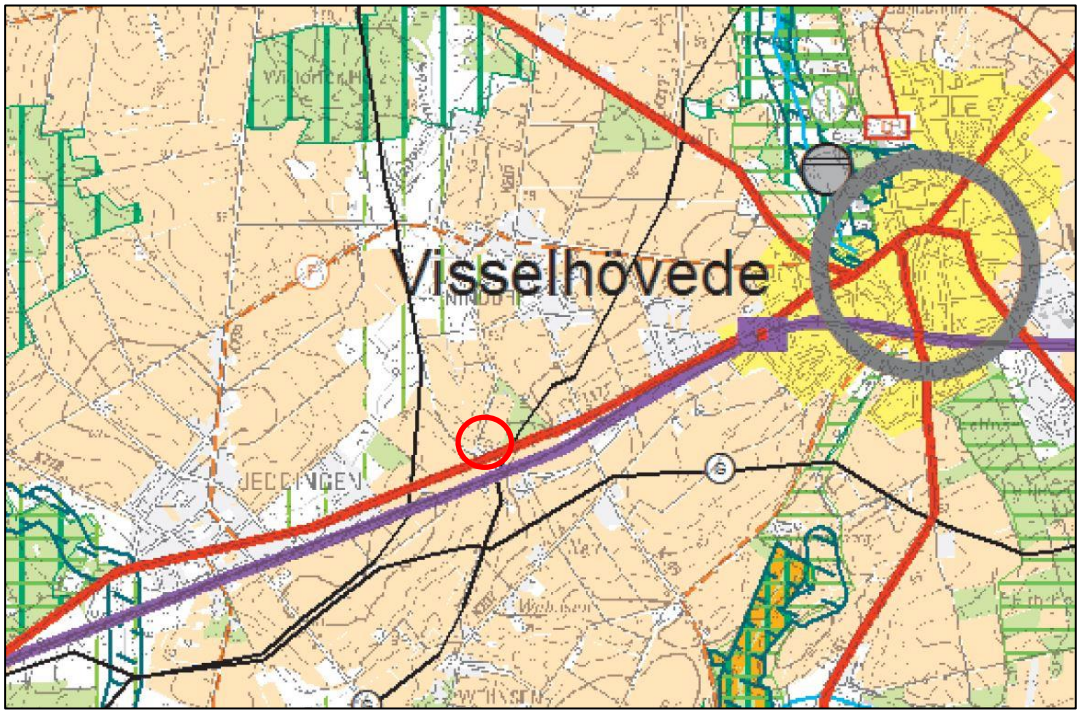


Abb. 4: Ausschnitt aus dem RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (Lage des Planungsgebiet rot markiert)

Der **Textteil** des **Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2020** enthält folgende raumordnerische Zielvorgaben, die für die vorliegende Planung relevant sind.

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1 04 *„Um der Zersiedelung der Landschaft und deren umweltbelastende Folgen zu vermeiden, ist in den übrigen Orten die Siedlungsentwicklung auf eine örtliche Eigenentwicklung zu begrenzen. Es ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben.“*

2.1 05 *„Bei der gemeindlichen Entwicklung ist der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken.“*

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung

3.2.1 01 *„Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. […].“*

3.2.1 02 *„In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs – und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen*

sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“

3.2.1 09 *„Im Planungsraum vorhandene Waldgebiete sind als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt, ausgenommen sind die zur Wiedervernässung vorgesehen Waldflächen auf Hochmoorstandorten. Wald soll möglichst naturnah bewirtschaftet werden. […]“*

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, […]

3.2.4 02 *„Die Abwasserentsorgung im Planungsraum soll soweit wie möglich über zentrale Abwasserreinigungsanlagen erfolgen.“ […].“*

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.2 01 „Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die einem bedarfsgerechten Ausbau oder einer möglichen Reaktivierung der Schienenwege entgegenstehen können.“

4.1.3 01 *„Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Diese sind von Raumnutzungen freizuhalten, […]“*

4.2 Energie

4.2 04 Raumbedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.“

Im Rahmen der 58. Flächennutzungsplan-Änderung wird eine landwirtschaftliche Fläche in eine *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* Zweckbestimmung *Grünschnittsammel- und Schredderplatz* und *Straßenverkehrsflächen (Wirtschaftsweg*) dargestellt, womit die Stadt Visselhövede Planungssicherheit für einen Um-/Ausbau des Grünschnittsammel- und Schredderplatzes erlangt. Anlass der Planung ist der bereits existierende Grüngutsammelplatz Paterbusch, der als solcher die Funktion eines Sammelplatz für Grünschnittreste schon inne hat. Die Flächenausweisung erfolgt bedarfsgerecht. Die Benutzung der Fläche soll nicht nur durch Private genutzt werden, sondern auch der kommunalen Nutzung zur Verfügung stehen.
Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Landstraße 171, welche im RROP als *Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung* gekennzeichnet ist. Daran angrenzend verläuft das *Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke*. Beide Vorranggebiete werden durch das Plangebiet nicht beeinträchtigt. Das Vorranggebiet Hauptstraße mit der L171 wird durch die Planung sogar entlastet, da der Anschluss an das Planungsgebiet über den Wirtschaftsweg bedarfsgerecht möglich wird.
In der Nähe zum Planungsgebiet finden wir noch das *Vorbehaltsgebiet Wald* und *Vorranggebiet Rohrfernleitung für Erdgas*. Beide Gebiete werden durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt.
Das Planungsgebiet liegt mitten im *Vorranggebiet Landwirtschaft* und wird durch die Änderung der Nutzung durch die Planung beeinträchtigt. Die Nutzung als Grünschnittsammel- und Schredderplatz findet in einem Bereich statt, der nicht aktiv bewirtschaftet wird.
Dadurch, dass die Fläche als Grünschnittsammel- und Schredderplatz genutzt wurde und wird, ist die Umwandlung an dieser Stelle im Außenbereich angemessen. Eine *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* innerhalb von Siedlungsgebieten kann durch Schall- und Geruchsimmissionen zu Konflikten führen. Die Stadt Visselhövede strebt deshalb eine Regelung im Außenbereich an.
Das Plangebiet ist überwiegend von *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* umgeben, sodass durch den Entzug der im Plangebiet befindlichen *landwirtschaftlichen Fläche* lediglich ein minimaler Teil des Vorbehaltsgebietes betroffen ist, welches somit in seiner Gesamtheit nicht

wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem bleiben die das Plangebiet umgebenden *Flächen für die Landwirtschaft* erhalten.
Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung trägt den angeführten Vorgaben Rechnung und ist daher mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Visselhövede ist das Plangebiet als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

Die südlich verlaufende Landesstraße 171 ist als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet.

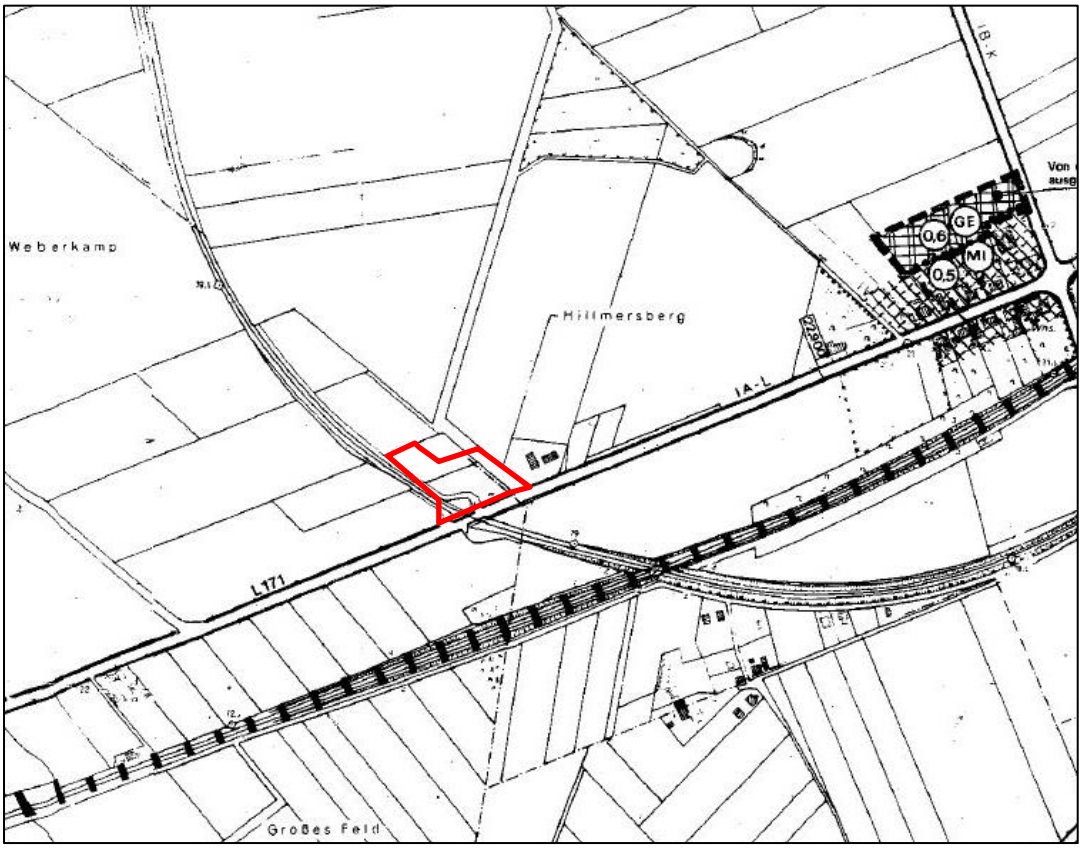


Abb. 5: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Visselhövede (Lage des Planungsgebiet rot markiert)

4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet und die das Plangebiet umgebenden Bereiche wird kein Bebauungsplan aufgestellt. Das Planungsgebiet ist Bestandteil des Außenbereiches. Die Begründung erfolgt so detailliert, dass ein Bebauungsplan nicht zwingend aufzustellen ist.

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das Plangebiet umfasst überwiegend eine bereits als Grünschnittsammelplatz verwendete Fläche, die im südlichen Teil an die Landesstrasse 171, im östlichen Teil an einem Wirtschaftsweg, sowie im Norden und Westen an *landwirtschaftlich genutzte Freiflächen* (Ackerflächen) angrenzt. Das Planungsgebiet befindet sich mittig gelegen zwischen dem Kernort Visselhövede im Osten und der Ortschaft Jeddingen im Westen. Östlich des Plangebietes liegen in ca. 500 m Entfernung, entlang der L171 einzelne Siedlungsstrukturen. Es handelt sich dabei für den ländlichen Raum um „klassische“ Mischbebauung, bestehend aus (ehemaligen)

landwirtschaftlichen Hofstellen, Wohnbebauung und kleineren Gewerbebetreibenden. Angrenzend im Nordosten an das Planungsgebiet befindet sich eine Wohnbebauung (Paterbusch 38, 27374 Visselhövede).

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Mit der vorliegenden 58. Änderung des Flächennutzungsplanes weist die Stadt Visselhövede *Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen*, mit der Zweckbestimmung *Grünschnittsammel- und Schredderplatz* und dazugehörige Straßen*verkehrsflächen (Wirtschaftsweg)* angrenzend an der L171, zwischen dem Kernort Visselhövede und dem Ortsteil Jeddingen, aus.

Die Stadt Visselhövede möchte Planungssicherheit für die geplanten Um-/Ausbaumaßnahmen erlangen, für den bereits in Benutzung befindlichen Grünschnittsammel- und Schredderplatz Paterbusch, den der Landkreis Rotenburg (Wümme) als entsorgungspflichtige Körperschaft betreibt.

Der vorhandene Platz soll nach heutigen gesetzlichen Anforderungen umgestaltet/umgebaut werden. Zur Zeit ist der bestehende Grünschnittsammel- und Schredderplatz bis auf die gepflasterten Aufstellflächen für die Container überwiegend mit Schotter verdichtet. Die Zufahrt erfolgt über den östlich der Planfläche liegenden öffentlichen Wirtschaftsweg. Aufgrund des Verkehrs, der Enge und der kurzen Aufstelllänge führte dies in der Vergangenheit häufiger zu einem Rückstau auf die Landstraße 171.

Die Stadt Visselhövede plant den fachgerechten Um-/Ausbau des vorhandenen Grünschnittsammel- und Schredderplatz Paterbusch. Es handelt sich um eine Anlage für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von künftig 1.500 t/a (z. Zt. 1.300 t/a) und zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Auf dem Grünschnittsammel- und Schredderplatzes werden Grün- und Gartenabfälle gesammelt, geschreddert und anschließend an anderer Stelle entsorgt. Neben Grüngut werden zurzeit und auch künftig kleinere Mengen an Elektroschrott und vergleichbare Wertstoffe angenommen. Der Grünschnittsammelplatz reicht mit seinen bisherigen Kapazitäten und dem bisherigen Bau für den tatsächlichen Bedarf nicht mehr aus und soll daher ausgebaut und erweitert werden. Es sollen hauptsächlich die Ablade- und Lagerflächen vergrößert, befestigt und asphaltiert werden. Das Niederschlagswasser soll teilweise aufgefangen und zukünftig in den Abwasserkanal gebracht und die Zufahrtssituation soll deutlich verbessert werden. Ein entsprechender Antrag nach BImschG befindet sich in Prüfung.

Mit der Umwandlung der vorhandenen *landwirtschaftlichen Fläche* in *Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen,* konkretisiert die Stadt Visselhövede ihre Planungsvorgaben für eine schon in Verwendung als Grüngutsammelplatz befindliche Fläche. Die bisher genutzte Fläche soll mit der vorliegenden Änderung eine klarere Rechtsgrundlage erhalten. Eine Flächennutzungsanpassung in diesem Bereich ist somit zweckdienlich. Die großzügige Ausweisung der Fläche gibt zudem in Zukunft Sicherheit für eine weitere Ausweitung des Bedarfs auf der geplanten Fläche. Die Stadt Visselhövede möchte adäquate Flächen anbieten, auf denen sie in immissionsschutzrechtlich konfliktfreier Lage die benötigten Ver- und Entsorgungseinrichtungen sichern und erweitern kann.

Folgende Nutzungen sind im Einzelnen vorgesehen und sollen ermöglicht werden:

Auf dem Grünschnittsammel- und Schredderplatz sind 2 Mitarbeiter beschäftigt, die mit dem Pkw kommen und vor dem Personalcontainer parken. Die Betriebszeit soll in der Regel werktags in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr sein. Nachts findet auf dem Gelände kein Betrieb statt. Die Öffnungszeiten der Grünschnittsammelstelle für den Kundenverkehr variieren leicht nach Jahreszeit und sind im Sommer am längsten. Die Sammelstelle öffnet dann voraussichtlich mittwochs von 16.00 – 18.00 Uhr und samstags von 9.30 – 12.30 Uhr.

Im Sommer kann nach Auskunft der Stadt Visselhövede täglich mit bis zu ca. 300 Kunden gerechnet werden, die die Grünschnittsammelstelle während der Öffnungszeiten über die

Zufahrt anfahren, Grünschnitt o. ä. entsorgen und das Betriebsgelände über die Ausfahrt wieder verlassen.

Die Container für bspw. Elektroschrott werden nach Auskunft des Landkreises Rotenburg (Wümme) etwa alle 4 Wochen abgeholt.
Bis zu 10 Mal im Jahr ist eine mobile Zerkleinerungsanlage (EP 5500 Shark II) nach Angaben des Abfallwirtschaftsbetriebes Rotenburg (Landkreis Rotenburg Wümme) auf der Entladefläche „Schreddergut" für ca. 3-4 Tage am Stück im Einsatz. Die effektive Betriebsdauer beträgt täglich max. 8 Std. Auf der Lagerfläche wird dann weiterhin auch ein Radlader (Caterpillar 908M) eingesetzt, der den Grünschnitt und das Schreddergut zusammenschiebt. Die effektive Betriebsdauer des Radladers beträgt max. 8 Std.

Die Stadt hat im Sinne des §1a (2) BauGB (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen) geprüft, ob auf den Zugriff auf derzeit noch als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellten Flächen verzichtet werden kann. Hierzu ist auszuführen, dass der Änderungsbereich sich bereits in der angestrebten Nutzung als Grünschnittsammel- und Schredderplatz befindet. Der ursprünglichen Zweckbestimmung der Landwirtschaft wird also schon länger nicht entsprochen.

Angrenzende umliegende Flächen, die an das Planungsgebiet angrenzen, bleiben weiterhin der Landwirtschaft zugeordnet. Des Weiteren schließt sich die vorliegende Planung an bestehende Strukturen an.
Durch zusätzliche Ausweisung von *Verkehrsflächen* sichert die Stadt Visselhövede die fachgerechte Anbindung an die *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* Zweckbestimmung *Grünschnittsammel- und Schredderplatz* und verhindert so eine mögliche Einschränkung der Benutzung der L171 durch Betriebsabläufe und Verkehrsbewegungen.

Zusammenfassend kann man also sagen, dass

- eine gute Anbindung an das überregionale Straßennetz gegeben ist.
- im Sinne des § 5 Abs. 1 BauGB die Flächenausweisung zudem die für die Zukunft voraussehbaren Bedürfnisse abdeckt.

In diesem Sinne ist für die Stadt von besonderer Bedeutung, auf vorbereitender Planungsebene einen gewissen Stamm an Reserveflächen zu schaffen, deren städtebauliche Eignung damit im Grundsatz abgeprüft ist, sodass sie im Falle sich konkret abzeichnender betrieblicher Notwendigkeiten zügig verbindlich beplant werden können.

Im Ergebnis kommt die Stadt Visselhövede zu der Einschätzung, dass der Standort für die vorgesehene Nutzung optimal geeignet ist.

7. INHALT DER ÄNDERUNG

Mit der vorliegenden 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede soll eine Änderung der Darstellung von *Fläche für die Landwirtschaft* in eine *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* mit der Zweckbestimmung *Grünschnittsammel- und Schredderplatz* (ca. 0,66 ha) und dazugehöriger *Straßenverkehrsflächen (Wirtschaftsweg)* (ca. 0,12 ha) erfolgen. Die Darstellung einer *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* bietet die planungsrechtliche Grundlage zum Aus-/Umbau des vorhandenen Grüngutsammelplatzes Paterbusch. Die Ausweisung einer *Verkehrsfläche* soll eine Neu-Strukturierung des Zufahrtsbereiches ermöglichen und den vorhandenen Wirtschaftsweg auf dem Sammelplatz entlasten.

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Durch die Darstellung einer *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* Zweckbestimmung *Grünschnittsammel- und Schredderplatz* und dazugehöriger *Straßenverkehrsflächen*

(Wirtschaftsweg) im Rahmen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Erweiterung der derzeit durchgeführten Nutzung in diesem Gebiet planungsrechtlich vorbereitet.

Diese Änderung stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar, welcher im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist.

Eine detaillierte Untersuchung der entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, des hieraus erwachsenden Kompensationsbedarfs sowie der vorgesehenen Flächen und Maßnahmen zur Kompensation sind u. a. Inhalt der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Deren Ergebnisse sind im Umweltbericht in Kapitel 9 detailliert dargelegt.

8.2 Wasserwirtschaft

Laut Bodengutachten (IWU – Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Umwelttechnik 05/21) sind die Böden im Planungsgebiet grundsätzlich geeignet, um anfallendes Niederschlagswasser zu versickern. Verunreinigtes Wasser wird der städtischen Kläranlage in Visselhövede zugeführt. Sauberes Wasser wird großflächig versickern. Die Flächen reichen dafür aus. Der erforderliche BImschG-Antrag enthält dazu detaillierte Ausführungen.

Weiterhin ist am 01.09.2021 zum Zwecke des Hochwasserschutzes die ***Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz*** (BRPHV) in Kraft getreten. In dieser sind Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung enthalten, die nun zusätzlich zu den Regelungen des LROP und RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen. Folgende Inhalte sind für die vorliegende Planung relevant:

„***1. Hochwasserrisikomanagement***

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“

⇒ In der Nähe des Plangebietes existieren keine nennenswerten Gewässer oder Flüsse, die für das Plangebiet eine Gefahr durch Überschwemmung darstellen. Mit über 3,5 km Abstand im Süden gelegen befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Lehrde, im Norden mit 7 km Abstand befindet sich das Überschwemmungsgebiet des Visselbach, im Osten mit über 10 km Abstand das Überschwemmungsgebiet der Bomlitz und im Westen mit über 17 km Abstand die Aller und mit über 22 km Abstand die Weser. Es besteht somit kein Zielkonflikt.

„*I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“*

⇒ Auswirkungen durch den Klimawandel sind ebenfalls nicht zu erwarten, da gut sickerfähige Böden vorliegen, so dass es auch bei Starkregenereignissen nicht zu Überflutungen kommt. Bei extremen Regenniederschlagsereignissen kann es dazu kommen, dass sich der Niederschlag im Bereich des Grünschnittsammel- und Schredderplatzes „sammelt“ und in dem Fall, dass die Kanalisation die Niederschlagsmengen bei Extremwetterereignissen nicht ausreichend aufnehmen kann, das Wasser auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen abläuft. Da in dem Plangebiet es bisher zu keinen nennenswerten Vorfällen mit extremen Niederschlagsereignissen gekommen ist, kann man davon ausgehen, dass es in Zukunft ebenfalls so sein wird und keine Gefahr für Leib und Leben existiert.

Vorfluter und nächstgelegene Fließgewässer sind gemäß der Niedersächsischen Umweltkarten in der Umgebung von Jeddingen, der Jeddinger Graben mit Zuflüssen, welcher mehrere hundert Meter entfernt vom Plangebiet liegen. Durch die Höhenlage des Plangebietes von über 50 m üNHN besteht keine Gefahr, dass Meerwasser in das Plangebiet eindringen könnte.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen deutlich wird, werden mit den getroffenen Regelungen die Belange der Wasserwirtschaft nicht nachteilig berührt.

8.3 Immissionsschutz

Dieser 58. Flächennutzungsplan-Änderung liegt ein Schallgutachten zugrunde, welches im Anhang I zu finden ist.

Zu den Belangen des Immissionsschutzes ist zu sagen, dass von den an das Plangebiet angrenzenden *landwirtschaftlichen Flächen* ebenfalls weiterhin mit Schall- und Geruchimmissionen zu rechnen ist.

Für die östlich liegende Bebauung (Paterbusch 38, 27374 Visselhövede), die an das Plangebiet angrenzt, wurde überprüft, ob die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können. Diese Bebauung wird vom Schallgutachter hinsichtlich ihres Schutzanspruches als Mischgebiet (MI) eingeschätzt.

Das Planungsgebiet wird von der Stadt Visselhövede im Bestand bereits als Grüngutsammelplatz Paterbusch verwendet. Durch den geplanten Um-/Ausbau des Grüngutsammelplatzes nach aktuellem Stand, werden Lagerflächen für Grünschnitt und Schreddergut, sowie Aufenthalts- und Sanitärcontainer für das Personal entstehen. Zusätzlich sollen drei Stellplätze für Pkw entstehen, bestehende Container für bspw. Elektroschrott sollen erhalten bleiben.

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Gemeindestraße (Wirtschaftsweg) mit Anfahrt von der L171. Die Abfahrt soll südlich des Plangebietes direkt auf die L171 erfolgen.

Damit können im Plangebiet wie bisher Immissionen, insbesondere **Schallimmissionen** durch Entladevorgänge, das Schreddern (Zerkleinern) der Schnittreste, sowie Verkehrsgeräusche verursacht werden, die auf die umgebende Bestandsbebauung einwirken.

Das Schallgutachten ergab, dass der Betrieb von einem mobilen Zerkleinerer tagsüber zu Überschreitungen des Immissionswertes um bis zu 3 dB führen kann. Daher werden Schallschutzmaßnahmen am Immissionsort durchgeführt; diese Schutzmaßnahmen werden Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung. Ein entsprechender Antrag ist bereits gestellt. Durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen ergab die Berechnung, dass der Immissionswert unterschritten wird.

Das Ergebnis des Schallgutachtens ist, dass die berechneten Immissionsrichtwerte bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen innerhalb der zulässigen Bereiche liegen und die Maximalwerte zur Tages- und Nachtzeit nicht überschritten werden. Aus sachverständiger Sicht sind die schalltechnischen Voraussetzungen für die Genehmigung für den Aus-/Umbau des Plangebietes gegeben.

Das vollständige Schallgutachten ist als Anhang I beigefügt. Die Belange des Immissionsschutzes werden insgesamt nicht negativ berührt.

Des Weiteren ist aufgrund der Nutzung des Planungsgebietes als Grünschnittsammelplatz und die dadurch entstehenden anfallenden Grünschnitt- und Wurzelholzreste mit **Geruchsentwicklung** im Plangebiet zu rechnen.

Im Rahmen der bisherigen Nutzung gab es bislang hinsichtlich der Geruchsentwicklung keine Konflikte, daher ist davon auszugehen, dass dies so bleibt.

8.4 Verkehr

Der Anschluss des Grünschnittsammelplatzes erfolgt über die L171 und den davon abgehenden Wirtschaftsweg. In der Vergangenheit kam es hier aufgrund von hohem

Verkehrsaufkommen regelmäßig zu Behinderungen des fließenden Verkehrs auf der L171, welche auch als Umleitungsstraße für die A7 und A27 ausgewiesen ist. Durch den Um-/Ausbau des Grünschnittsammelplatzes soll dies verhindert werden. Es sollen westlich des Wirtschaftsweges, neue Aufstellflächen geschaffen werden, welche die Kapazität der Zufahrt erhöhen (siehe Anhang II: Lageplan Grünschnittsammelplatz Paterbusch).

Das im Februar 2023 erstellte Verkehrsgutachten (siehe Anhang V) prognostiziert für das Plangebiet eine gute Verkehrsqualität. Der Ausbau des Grünschnittsammel- und Schredderplatzes führt dazu, dass bei der Ausfahrt der L171 die Verschmutzungsgefahr für die Landstraße deutlich reduziert wird. Zur Zeit verläuft ein Teil der Ausfahrt über unbefestigte Wege. Ebenso wird durch die neue Gestaltung der Verkehrsflächen die Zufahrt und der Entladevorgang beschleunigt, so dass in kürzerer Zeit mehr Fahrzeuge abgefertigt werden können. Zusätzlich werden neue Stauräume geschaffen, so dass die Gefahr eines Rückstaus bis auf die L171 deutlich reduziert wird. Durch den Umbau sind keine nennenswerten zusätzlichen Verkehre zu erwarten (vgl. Zacharias 2023). Aus verkehrsplanerischer Sicht ergeben sich durch die vorgesehenen Maßnahmen demnach nur positive Effekte. Insbesondere durch die reduzierte Rückstaugefahr auf die L171 ergibt sich eine erhebliche Verbesserung der Verkehrssicherheit (vgl. Zacharias 2023).

8.5 Landwirtschaft

Durch die Darstellung des Plangebietes als *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* und *Straßenverkehrsflächen* werden landwirtschaftliche Flächen dauerhaft ihrer Nutzung entzogen.

Das Plangebiet ist im RROP 2020 als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* dargestellt. Der Kernort Visselhövede und die Ortschaft Jeddingen sind überwiegend von *Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft* umgeben, sodass durch den Entzug des Plangebietes als landwirtschaftliche Nutzfläche lediglich ein minimaler Teil des Vorbehaltsgebietes betroffen ist, welches somit in seiner Gesamtheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem bleiben die das Plangebiet umgebenden *Flächen für die Landwirtschaft* erhalten.

Der Änderungsbereich befindet sich bereits in der angestrebten Nutzung als Grünschnittsammelplatz. Der ursprünglichen Zweckbestimmung „Landwirtschaft“ wird also schon länger nicht mehr entsprochen.

Des Weiteren wäre insbesondere im Innenbereich die Ausweisung von *Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen* mit der Zweckbestimmung *Grünschnittsammelplatz* aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht sinnvoll. Die in Rede stehende Fläche eignet sich hingegen aus verkehrstechnischer Sicht durch die unmittelbare Lage an der Landesstraße 171, welche eine gute Erreichbarkeit des Grünschnittsammelplatzes bietet.

Ortsübliche landwirtschaftliche Immissionen (Geruch und Schall), die im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen, sind mit dem Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren.

8.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz grundsätzlich möglich. Der ordnungsgemäße Anschluss wird auf Ebene der Bau- und Genehmigungsplanung stattfinden. Ein entsprechender Antrag ist bereits gestellt.

9. NACHRICHTLICHE HINWEISE

Kampfmittel

Für das Plangebiet wurde keine Luftbildauswertung zur militärischen Altlasterkennung durchgeführt. Sollten bei den anstehenden Erdarbeiten Kampfmittel, wie z. B. Granaten, Panzerfäuste oder Minen, gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Es wurde am 09.03.2023 ein Antrag auf Kriegsbildauswertung gestellt.

Altlasten

Sollten bei Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen und/oder Gerüche festgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

10. UMWELTBERICHT

10.1 Einleitung

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Natur- und Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen und die Ergebnisse dieser Prüfung in einem Umweltbericht zu beschreiben. Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Visselhövede sind im Folgenden dargestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

10.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Der Änderungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst einen etwa 0,78 ha großen Geltungsbereich und befindet sich westlich des Kernortes Visselhövede und östlich der Ortschaft Jeddigen im Außenbereich. Südlich des Geltungsbereichs verläuft die Verlängerung der Bremer Straße (L171), welche weiter östlich in die Straße Paterbusch übergeht. Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Visselhövede wird im Westen durch einen Feldweg und im Osten durch einen Teilbereich des Wirtschaftsweges, welcher nicht der Straße L171 zugehörig ist, begrenzt. Teilbereiche des Weges und des Wirtschaftsweges befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs der 58. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Änderungsbereich umfasst neben den Teilbereichen der Wege und der Straße Flächen auf denen Gehölzaufwuchs (Bäume, Sträucher) und Ruderalvegetation vorhanden ist. Nördlich umschließt der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche, welche als Grüngutsammelplatz genutzt wird. Diese Fläche ist derzeit (November 2022) durch Gehölze eingegrünt. Für den vorhandenen Grünschnittplatz liegt eine Anzeige nach § 67 (2) BImSchG vor.

Durch die 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Visselhövede soll der Umbau des bestehenden Grüngutsammelplatzes Paterbusch bauleitplanerisch vorbereitet werden. Durch den geplanten Umbau werden Wartezeiten innerhalb des Geländes verringert und ein Rückstau auf die angrenzenden Straßen vermieden. Geplant ist eine Vergrößerung des Grünschnittsammelplatzes und eine Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur. Des Weiteren dient die vorliegende Planung dazu, darüber hinaus weitere Entwicklungsflächen vorzuhalten.

Zentrale Planungsaussage auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer etwa 0,66 ha großen *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* mit der Zweckbestimmung „Grünschnittsammel- und Schredderplatz“. Daneben beinhaltet die Planzeichnung die Darstellung einer *Straßenverkehrsfläche (Wirtschaftsweg)* von ca. 0,12 ha. Durch die teilweise Einbeziehung des Wirtschaftsweges im Osten des Geltungsbereichs wird die verkehrliche Anschließung des Grünschnittsammelplatzes an das örtliche Straßenverkehrsnetz gewährleistet.

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Außenbereich, und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Visselhövede aus dem Jahr 1983 als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Durch das Planvorhaben soll eine zukünftige Nutzung als Grünschnittsammelplatz vorbereitet werden, wofür die *Fläche für die Landwirtschaft*

mit einer *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* und einer *Straßenverkehrsfläche* überplant wird. Die *Fläche für Ver und Entsorgungsanlagen* erhält die Zweckbestimmung „Grünschnittsammel- und Schredderplatz“. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Größe von 0,78 ha.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung geplant. Für den geplanten Umbau des Grünschnittsammelplatzes ist allerdings eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs der Anlage nach dem BImSchG erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist in der Prüfung. Demnach beträgt die beantragte zusätzliche Versiegelung im Bereich des Grünschnittsammelplatzes etwa 200 m².

10.3 Ziele des Umweltschutzes

Die grundlegenden Ziele des Umweltschutzes sind in diversen Fachgesetzen (Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich seiner ergänzenden technischen Anleitungen und Verordnungen, Bundeswaldgesetz, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung etc.) dargelegt.

In dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt finden die oben genannten Fachgesetze eine Konkretisierung in folgenden Plänen und Schutzverordnungen:

10.3.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) stammt aus dem Jahr 2016. Für das Gebiet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung trifft er folgende Aussagen:

Tab. 1: Übersicht über die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes

Karte 1 (Süd) **Arten und Biotope**	Der Norden des Änderungsbereichs befindet sich in einem Gebiet von Biotoptypen mit *sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I),* während im Süden Biotoptypen mit *geringer Bedeutung (Wertstufe II)* vorhanden sind. Die an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen liegen in einem Bereich mit *sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I)*. Etwas östlich des Änderungsbereichs, sowie südlich der Straße L171 ist ein Biotoptyp *mittlerer Bedeutung (Wertstufe III)* vorhanden.
Karte 2 (Süd) **Landschaftsbild**	Der Änderungsbereich befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit mit *geringer Bedeutung* innerhalb der Landschaftsbildeinheit der *strukturarmen Ackerlandschaft* Nr. *162*. Die an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen werden ebenfalls einer Landschaftsbildeinheit *geringer Bedeutung* zugeordnet. Etwas südlich des Änderungsbereichs ist eine *Allee* entlang einer *überregionalen Schienenverbindung* vorhanden.
Karte 3 (Süd) **Boden**	Für den Änderungsbereich wird keine Darstellung getroffen. Die an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen weisen keine Darstellungen auf. Etwas nördlich und etwas südlich des Änderungsbereichs sind *Kohlenstoffhaltige Böden mit Treibhausgas-Speicherpotential, durch derzeitige Nutzung beeinträchtigt* vorhanden.
Karte 4 (Süd) **Wasser- und Stoffretention**	Für den Änderungsbereich wird keine Darstellung getroffen. Die an den Änderungsbereich westlich, östlich und südlich angrenzenden Bereiche befinden sich innerhalb eines *Bereichs mit hoher Grundwasserneubildung (>300 mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung (Problemschwerpunkt)*. Etwas nördlich des Änderungsbereichs sind Flächen *entwässerter Nieder-, Übergangs- und Hochmoorböden sowie anmoorige Böden* als *Bereiche mit beeinträchtigter/gefährdeter Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention* vorhanden
Karte 5 (Süd) **Zielkonzept**	Der Änderungsbereich und seine Umgebung befindet sich innerhalb der *Zielkategorie IV Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild*.
Karte 6 (Süd) **Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur u. Landschaft**	Für den Änderungsbereich und seine nähere Umgebung werden keine Darstellungen getroffen.

10.3.2 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan für das Gebiet der Stadt liegt nicht vor.

10.3.3 Schutzgebiete und –objekte

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete (*Europäische Schutzgebiete*, *Naturschutzgebiete*, *Landschaftsschutzgebiete*, *geschützte Landschaftsbestandteile* usw.) befinden sich im Änderungsbereich nicht.

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das südlich in einer Entfernung von ca. 1,9 km befindliche FFH-Gebiet *Lehrde und Eich (EU-Kennzahl 3022-331)* bzw. das ebenfalls dort vorhandene Naturschutzgebiet *Lehrdetal (NSG LÜ 347)*.

10.3.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Die vorstehenden Ziele und die Umweltbelange wurden in der Planung bereits dadurch berücksichtigt, dass ein möglichst umweltverträglicher Standort gewählt wurde. Der nördliche Teilbereich des Änderungsbereich befindet sich bereits in der angestrebten Nutzung als Grünschnittsammelplatz, sodass die Flächeninanspruchnahme bisher unbelasteter Flächen durch das Planvorhaben deutlich verringert wird.

Die innerhalb des Änderungsbereichs vorhandenen Gehölze stellen Gehölze des Siedlungsbereichs dar, in denen sich aufgrund der durch den Betrieb des bisherigen Grüngutsammelplatzes verursachten Schallemissionen lediglich störungstolerante Arten ansiedeln konnten. Die südlich des Plangebiets verlaufende Straße L171 emittiert Schallimmissionen und Schadgase, wodurch der südliche Geltungsbereich ebenfalls bereits deutlich vorbelastet ist. Durch die Nutzung der deutlich anthropogen geprägten Flächen werden Eingriffe in die Umwelt reduziert.

Um weiter zu dokumentieren, wie die allgemeinen sowie besonderen Ziele des Umwelt- und Naturschutzes beachtet wurden, wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung des Änderungsbereichs durchgeführt. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass die Inanspruchnahme von Landschaft durch anthropogene Nutzungen in der Regel zu Konflikten zwischen den Zielen von Natur- und Umweltschutz sowie städtebaulichen Belangen führt.

10.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

10.4.1 Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Umwelt, Natur und Landschaft berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Für das mit der vorliegenden Bauleitplanung vorbereitete Vorhaben liegt bereits ein Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs des vorhandenen Grünschnittsammelplatzes nach dem BImSchG vor. Bestandteil des Antrags ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ebler, 2022), der bereits eine detaillierte Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes sowie eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen durch den geplanten Umbau beinhaltet.

<u>Beschreibung</u>

Zentrale Datengrundlage für die folgende Beschreibung des Änderungsbereichs bildet eine Biotoptypenkartierung, die im Zuge der Erarbeitung des benannten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ebler, 2022), durchgeführt wurde (vgl. Anhang III). Diese wird durch eine Luftbildauswertung ergänzt, die im November 2022 erfolgt ist. Die Beschreibung der Biotoptypen richtet sich nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2021). Die Wahl der Datengrundlage Biotoptypen basiert auf der Annahme, dass diese zu einem hohen Grad geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft abzubilden und ist gängige Praxis im Sinne der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB.

Entsprechend oben zitierter Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgt die Berücksichtigung der „Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ auf Grund der Betrachtung so genannter „Schutzgüter“.

Folgende Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt:

- Menschen
- Fläche
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild
- Biologische Vielfalt
- Sonstige Sach- und Kulturgüter
- Schutzgebiete und –objekte
- Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern.

In Abhängigkeit von dem jeweils betrachteten Schutzgut wurden die Daten einer Luftbildauswertung (November 2022) und des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Ebler, 2022) von denen weiterer Quellen, zum Beispiel Aussagen zuständiger Stellen, ergänzt.

Bewertung

An die Beschreibung der einzelnen Schutzgüter schließt sich deren Bewertung an. In Niedersachsen, wie auch in anderen Bundesländern, werden in der Regel genormte Bewertungs- und Kompensationsmodelle angewandt. Hier ist das so genannte Breuer-Modell von 1994 in seiner aktuellen Version aus dem Jahr 2006 (Breuer, 2006) verwendet worden.

Für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* sieht das Modell eine Bewertung in einer 5-stufigen Werteskala (I-V) vor, für die Schutzgüter *Boden*, *Klima / Luft* sowie *Landschaftsbild* in einer 3-stufigen Werteskala (1-3).[1]

Analog zu den letztgenannten Schutzgütern werden auch die weiteren hier behandelten Schutzgüter *Menschen*, *Fläche*, *Wasser*, *Biologische Vielfalt*, *Sonstige Sach- und Kulturgüter*, *Schutzgebiete und -objekte* und *Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern* zur besseren Vergleichbarkeit in einer 3-stufigen Werteskala (1-3) bewertet. Hierbei gilt:

Tab. 2: Wertstufen nach Breuer (2006)

Wertstufe V/3:	Schutzgüter von **besonderer Bedeutung** (⇒ besonders gute / wertvolle Ausprägungen)
Wertstufe IV:	Schutzgüter von **besonderer bis allgemeiner Bedeutung**
Wertstufe III/2:	Schutzgüter von **allgemeiner Bedeutung**
Wertstufe II:	Schutzgüter von **allgemeiner bis geringer Bedeutung**
Wertstufe I/1:	Schutzgüter von **geringer Bedeutung** (⇒ schlechte / wenig wertvolle Ausprägungen)

1 Das Breuer-Modell von 1994 sieht eine Bewertung der Schutzgüter mit den Wertstufen 1 – 2 – 3 vor, wobei die Wertstufe 1 für den höchsten, "besten" Wert, die Wertstufe 3 für den niedrigsten, "schlechtesten" Wert steht.

In der aktuellen Fassung des Breuer-Modells erfolgt die Bewertung des Schutzgutes "Pflanzen und Tiere" nun durch die Wertstufen I-V; die weiteren der dort behandelten Schutzgüter erfahren weiterhin eine Einordnung in Wertstufen von 1-3.

Als zweite Änderung gegenüber der Ursprungsversion steht in der aktuellen Version die Wertstufe I nun für den niedrigsten, "schlechtesten", die Wertstufe V bzw. 3 für den höchsten, "besten" Wert.

Die Bewertung der in diesem Umweltbericht behandelten Schutzgüter folgt der aktuellen Systematik.

Die Ergebnisse der summarischen Bewertung der Schutzgüter werden im folgenden Text mit einem vorangestellten ⇒ markiert. Nachfolgend wird ihnen eine Wertstufe (WS) zugewiesen.

10.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anschluss an die Bestandsaufnahme und die Bewertung der Schutzgüter erfolgt eine Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei einer Durchführung der Planung sowie bei Nichtdurchführung der Planung. Diese sind zu ermitteln und darzulegen. Hierbei ist zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Die Bewertung der prognostizierten Auswirkungen richtet sich ebenfalls nach dem Breuer-Modell und berücksichtigt die Anforderungen der „Eingriffsregelung“ gemäß §§ 13 bis 19 BNatSchG. Darüber hinaus sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Daher werden im nächsten Schritt geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der prognostizierten Umweltauswirkungen benannt. Verbleiben trotz dieser Maßnahmen erhebliche Auswirkungen, ist der erforderliche Kompensationsbedarf zu ermitteln. Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft sowie die Bemessung eines potenziellen Kompensationsumfanges richtet sich nach dem Breuer-Modell. Entsprechend des ermittelten Kompensationsbedarfs sind geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Da der Detaillierungsgrad einer Flächennutzungsplanänderung relativ gering ist, erfolgt auf dieser Ebene üblicherweise nur eine grobe Einschätzung der Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft, da genauere Aussagen nicht möglich sind. Eine Abschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgt auch üblicherweise lediglich soweit dies möglich ist. Und es werden nur Vorschläge für Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemacht und keine konkreten Maßnahmen beschrieben. Da im vorliegenden Fall jedoch bereits eine detaillierte Planung auf Genehmigungsebene incl. eines Landschaftspflegerischen Begleitplans vorliegt, wurde der vorliegende Umweltbericht ebenfalls entsprechend detaillierter ausgearbeitet.

10.4.2.1 Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen

Während der Bauphase kommt es in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgasen, Staub), optischen Reizen durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können. Allerdings beschränken sich die Immissionen überwiegend auf den jeweiligen Baustellenbereich, sodass sie sich nicht im gesamten Änderungsbereich gleichermaßen stark auswirken.

Durch die Verwendung schwerer Baumaschinen kann es bei empfindlichen Standorten Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (z. B. *Boden*, *Fläche*, *Tiere und Pflanzen*, *Wasser*) in unterschiedlichem Ausmaß geben. Das gleiche gilt bei weiteren Baumaßnahmen, die Einfluss auf den Boden haben. Beispiele hierfür sind temporäre Abgrabungen, Aufschüttungen oder Befestigungen sowie Maßnahmen zur Grundwasserhaltung.

Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen, die sich mit der Umsetzung der *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* der Zweckbestimmung *Grünschnittsammel- und Schredderplatz* einstellen, sind vor allem die Flächeninanspruchnahme für Gebäude, Nebenanlagen und Infrastruktur zu nennen. Dadurch kommt es zu einem Verlust von Lebensstätten, zu einer Versiegelung von Bodenstandorten sowie zur Abgrabung und Aufschüttung von Boden. In Folge ist eine Verminderung der Sickerfähigkeit des Bodens und eine Beseitigung von Biotoptypen zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch den geplanten Umbau des Grünschnittsammel- und Schredderplatzes, erfolgt eine damit einhergehende Kapazitätserhöhung von bisher 1.300 t/a auf 1.500 t/a des bestehenden Grünschnittsammel- und Schredderplatzes. Dennoch sind zukünftig durch den Umbau keine nennenswerten zusätzlichen Verkehre zu erwarten (vgl. Zacharias 2023). Ebenfalls ist eine relevante Erhöhunge des Verkehrsschalls dadurch nicht zu erwarten.

Da der Umbau bzw. die Erweiterung des bestehenden Grüngutsammelplatzes in moderater Weise erfolgen wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Ausweisung der *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* und der *Straßenverkehrsfläche* nicht in beeinträchtigender Weise auf die Nutzung der L171 auswirken wird, zumal die Aufstellfläche vergrößert wird. Kfz-bedingte Schall- und Geruchsemissionen werden sich nur unwesentlich erhöhen.

Der Betrieb des Grünschnittsammelplatzes geht mit Schall-, Licht- und Geruchsemissionen einher, welche jedoch vorrangig nur während der Betriebszeiten auftreten.

Die Intensität der Emissionen und die möglicherweise beschränkenden Maßnahmen werden im BImschG-Antrag präzisiert. Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs im Außenbereich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Siedlungsbereiche der Stadt Visselhövede zu befürchten. Östlich des Geltungsbereichs der 58. Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Wohngebäude, welches sich in Außenbereichslage befindet, vorhanden. Durch den lediglich moderaten Anstieg von betriebsbedingten Emissionen, werden sich keine erheblichen Auswirkungen auf diesen Wohnstandort ergeben.

Der durch den Betrieb des Grünschnittsammelplatzes anfallende Abfall wird in typischer Menge und Zusammensetzung entstehen. Abtransport und Entsorgung werden durch ein qualifiziertes Abfallentsorgungsunternehmen durchgeführt.

Es sind keine weiteren Projekte oder Pläne bekannt, deren Auswirkungen mit den Auswirkungen der vorliegenden Planung kumulieren.

10.4.2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Benennung geplanter Kompensationsmaßnahmen

Durch die Darstellung einer *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* mit der Zweckbestimmung *„Grünschnittsammel- und Schredderplatz“* und einer *Straßenverkehrsfläche*, werden Baumaßnahmen und Bodenversiegelungen ermöglicht, die zu einem vollständigen Verlust von Biotoptypen führen können. Für die Schutzgüter sind in **Tab. 3** neben dem zu beurteilenden Umweltzustand sowie den prognostizierten Auswirkungen auch die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der ermittelte Kompensationsbedarf dargestellt. Die Beschreibung des Schutzguts *Pflanzen und Tiere* richtet sich nach den Ergebnissen der Untersuchungen eines im Vorfeld der Bauleitplanung angefertigten Landschaftspflegerischen Begleitplans (Ebler, 2022).

Tab. 3: Gegenüberstellung des Umweltzustandes, der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, der Vermeidungsmaßnahmen sowie möglicher Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
Menschen	• Bedeutung als Arbeitsstandort • Bedeutung als Ort der legalen Ablagerung von Grüngut innerhalb des Stadtgebiets • Vorbelastungen in Form von Schall- und Schadgasimmissionen durch die angrenzende L171 und die bestehende Nutzung als Grünschnittsammelplatz • Vorbelastung durch Geruchsemissionen zu Zeiten der Bearbeitung der umliegenden Felder • Keine Erholungswirkung oder positive Wirkung auf die Gesundheit der Menschen ⇒ Das Schutzgut besitzt innerhalb des Änderungsbereichs eine **allgemeine Bedeutung** (WS 2).	• Die Bedeutung als Arbeitsstandort bleibt durch die Modernisierung des Geländes langfristig erhalten • Der Geltungsbereich besitzt weiterhin eine gemeinschaftliche Bedeutung zur Vermeidung wilder Ablagerungen von Grüngut im Stadtgebiet • Die Vorbelastungen des Schutzguts durch Lärm- und Abgasemissionen bleiben bestehen und erhöhen sich durch die Modernisierung des Grünschnittsammelplatzes in geringer Weise • Die Vorbelastung durch Geruchsemissionen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung umliegender Felder bleibt bestehen. • Die Umsetzung des Planvorhabens bewirkt keine Änderung hinsichtlich der Wirkung des Änderungsbereichs auf die menschliche Gesundheit ⇒ Das Schutzgut besitzt weiterhin eine **allgemeine Bedeutung** (WS 2). **Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.**	Vermeidungsmaßnahmen: • Erhalt der bestehenden Nutzung • Entwicklung einer guten verkehrlichen Anbindung um Rückstau und damit verbundene Schall- und Schadgasemissionen zu vermeiden Kompensationsbedarf: Das Schutzgut wird nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Es besteht **kein Kompensationsbedarf**.
Fläche	• Der Änderungsbereich weist eine Fläche von insgesamt ca. 0,78 ha auf • Innerhalb des Änderungsbereichs bestehen bereits Versiegelungen durch genehmigte Lagerflächen (ca. 825 m²), Entladeflächen / Stellflächen für mobile Schredderanlagen (ca. 275 m²), asphaltierte Zu- und Abfahrtswege (ca. 900 m²) und Pflasterflächen für Container (ca. 275 m²) und somit insgesamt ca. 2.275 m² (0,23 ha). Diese Bereiche zählen nicht mehr zur freien Landschaft • Die unversiegelten Flächen werden durch die Nutzung der Fläche als Grünschnittsammelplatz bestimmt und unterliegen einer starken anthropogenen Prägung. Sie sind Bestandteil der freien Landschaft. ⇒Das Schutzgut besitzt innerhalb seiner unversiegelten Bereiche eine **allgemeine Bedeutung** (WS 2). ⇒Innerhalb versiegelter Bereiche ist das Schutzgut lediglich von **geringer Bedeutung** (WS 1).	• Durch die Darstellung des Geltungsbereichs als *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* und *Straßenverkehrsfläche* wird ein Umbau des vorhandenen Grünschnittsammelplatzes sowie zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft vorbereitet. • Die geplante *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* weist eine Größe von ca. 0,66 ha auf und kann zukünftig theoretisch bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 versiegelt werden. Daraus ergibt sich eine mögliche zusätzliche Versiegelung von 0,43 ha. Auch im Bereich der dargestellten *Straßenverkehrsfläche* sind künftig weitere Versiegelungen möglich. Die theoretisch maximal zu erwartende Neuversiegelung wird hier auf etwa 0,06 ha geschätzt (Fläche zwischen der bestehenden Fahrbahn und dem Flurstück des Sammelplatzes). Im Worst-Case ist also mit einer Neuversieglung von etwa 0,49 ha auszugehen.	Vermeidungsmaßnahmen: • Beschränkung der Befestigungen / Versiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß auf untergeordneter Planungsebene • Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen, sofern möglich • Nutzung eines bereits deutlich anthropogen geprägten Bereichs Kompensationsmaßnahmen: • Ein Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt mit dem Ausgleich für das Schutzgut Boden

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
Fläche		• Das konkrete Planvorhaben sieht im Gegensatz zu der theoretisch möglichen Versiegelung jedoch lediglich eine Neuversiegelung von ca. 0,02 ha durch einen Lagerplatz vor. • Zukünftig ist der gesamte Änderungsbereich dem Siedlungsbereich zuzuordnen. ⇒Der Änderungsbereich ist künftig von **geringer Bedeutung** (WS 1) für das Schutzgut. **Es handelt sich um erhebliche negative Umweltauswirkungen**	
Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere)	Der Änderungsbereich umfasst die Biotoptypen *Weg (OVW)*, *Lagerplatz (OFL)*, *Strauch-Baumhecke (HFM)*, *Ruderalflur (UR)* und *Sonstiger Einzelbaum (HBE), Straße (OVW)*. • Planerisch besteht eine Versiegelung von 0,04 ha durch Wege und Zufahrten entsprechend einer Genehmigung gem. § 67 BImSchG vom Juni 2004. Diese planerisch als versiegelte Flächen zu betrachtenden Bereiche sind dem Biotoptyp *Weg (OVW)* zugehörig und durch wildlebende Tierarten oder sich spontan ansiedelnde Pflanzen des Naturraums nicht nutzbar. Dem Biotoptyp *Weg (OVW)* kommt eine **geringe Bedeutung** (WS I) für das Schutzgut zu. • Planerisch besteht eine Versiegelung von 0,18 ha durch Lagerplätze entsprechend einer Genehmigung gem. § 67 BImSchG vom Juni 2004. Diese planerisch als versiegelte Flächen zu betrachtenden Bereiche sind dem Biotoptyp *Lagerplatz (OFL)* zugehörig und durch wildlebende Tierarten oder sich spontan ansiedelnde Pflanzen des Naturraums nicht nutzbar. Dem Biotoptyp *Lagerplatz (OFL)* kommt eine **geringe Bedeutung** (WS I) für das Schutzgut zu. • Etwa 0,10 ha des Änderungsbereichs werden durch Gehölze eingenommen, welche dem Biotoptyp *Strauch-Baumhecke (HFM)* entsprechen. Die *Strauch-Baumhecken (HFM)* bieten siedlungsaffinen, störungstoleranten Tierarten einen Lebensraum. In ihnen können sich spontan ansiedelnde Pflanzen des Naturraums dauerhaft etablieren, , insofern sie periodisch erfolgende Pflegemaßnahmen tolerieren können.	• Mit der vorliegenden Bauleitplanung werden Bauvorhaben vorbereitet, die eine vollständige Beseitigung der Biotoptyp *Strauch-Baumhecke (HFM)*, *Ruderalflur (UR)* und *Sonstiger Einzelbaum (HBE)* im Bereich der *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* zur Folge haben können. Dies betrifft insgesamt 0,39 ha sowie einen Einzelbaum. Im Bereich der *Straßenverkehrsfläche* ist zudem eine Beseitigung des Biotoptyps *Ruderalflur (UR)* im Bereich zwischen der Fahrbahn und dem Flurstück des Sammelplatzes (0,06 ha) wahrscheinlich. Hierbei handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen. • Gemäß dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan zum derzeit geplanten Bauvorhaben sind allerdings lediglich die Biotoptypen *Strauch-Baumhecke (HFM)* und *Sonstiger Einzelbaum (HBE)* von Beseitigungen in einem Umfang von 0,03 ha sowie einem Einzelbaum betroffen. Hierbei handelt es sich um erhebliche Beeinträchtigungen. ⇒Der Änderungsbereich ist künftig von **geringer Bedeutung** (WS I) für das Schutzgut. • **Es handelt sich um erhebliche negative Umweltauswirkungen**	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>: • Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf das für die geplante Nutzung erforderliche Maß. • Inanspruchnahme von deutlich anthropogen geprägten Biotoptypen, welche das Vorkommen seltener oder geschützter Arten nicht erwarten lassen. • Verzicht auf eine Inanspruchnahme höherwertiger Biotoptypen (WS IV/V). <u>Überschlägiger Kompensationsbedarf:</u> • Im Worst-Case werden Biotoptypen mit einer allgemeinen Bedeutung (WS III) in einem Umfang von etwa 0,49 ha sowie einem Einzelbaum beseitigt. Gemäß dem angewendeten Kompensationsmodell ist eine Kompensation im Verhältnis 1 : 1 erforderlich. Im Worst-Case ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von 0,49 ha sowie einem Einzelbaum. <u>Kompensationsbedarf des derzeit geplanten Bauvorhabens:</u> • Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan benennt für das derzeit geplante Bauvorhaben einen Kompensationsbedarf von 0,03 ha sowie 3 Einzelbäumen (da der Einzelbaum aufgrund seines Alters im Verhältnis 1 : 3 ausgeglichen werden soll).

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere)	• Dem Biotoptyp *Strauch-Baumhecke (HFM)* kommt eine **allgemeine Bedeutung** (WS III) zu. • Entsprechend der Bestandsaufnahme des Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Umbau Grünschnittsammelplatz „Paterbusch“ in Visselhövede-Jeddingen (Ebler, 2022) nimmt der Biotoptyp *Ruderalflur (UR)* ca. 0,35 ha des Plangebietes ein. Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Visselhövede umfasst nördlich sowie im Bereich des Straßenflurstücks weitere Flächen die ebenfalls mit dem Biotoptyp *Ruderalflur (UR)* bestanden sind. Der Biotoptyp *Ruderalflur (UR)* ist als Habitat für wildlebenden Tierarten geeignet und bietet Raum zur spontanen Ansiedlung und Etablierung naturraumtypischer Pflanzenarten, wodurch ihm eine **allgemeine Bedeutung** (WS III) für das Schutzgut zukommt. • Im Osten des Änderungsbereichs stockt ein Einzelbaum. Es handelt sich hierbei um eine Stieleiche *(Quercus robur)* mit einem Stammdurchmesser von 0,4 m. Die Stieleiche stellt einen für wildlebende Tiere, insbesondere Vögel, geeigneten Lebensraum dar. Das Kompensationsmodell von Breuer (2006) sieht einen Verzicht auf die Vergabe einer Wertstufe vor. Stattdessen ist **artgleicher Ersatz** zu pflanzen. • Teilbereiche der künftigen *Straßenverkehrsfläche* wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung zum vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht erfasst. Es handelt sich hierbei um die asphaltierte Fahrbahn sowie Bereiche, die ebenfalls dem Biotoptyp *Ruderalflur (UR)* zuzuordnen sind. Bei der Fahrbahn handelt es sich hingegen um den Biotoptyp *Straße (OVW),* dem eine **geringe Bedeutung** (WS I) zukommt.		<u>Mögliche Kompensationsmaßnahmen:</u> • Pflanzungen einer Baumstrauchhecke sowie von Einzelbäumen. Es sollten standortgerechte, heimische Arten verwendet werden. <u>Konkret geplante Kompensationsmaßnahmen:</u> • Im Plangebiet werden flächige Pflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzarten auf insgesamt 0,075 ha vorgenommen. Darüber hinaus werden 3 Stieleichen gepflanzt (50 m²).
Boden	Nach Aussagen des Kartenservers des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2021) sind die Böden des Änderungsbereichs: • der Bodenlandschaft *Fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen,*	Durch die Darstellung des Geltungsbereichs als *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* und *Straßenverkehrsfläche* wird ein Umbau des vorhandenen Grünschnittsammelplatzes sowie zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft vorbereitet.	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>: • Beschränkung der Befestigungen / Versiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß • Verwendung wasserdurchlässiger Materialien, sofern möglich.

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
Boden	• der Bodengroßlandschaft *Geestplatten und Endmoränen*, • der Bodenregion *Geest* • und dem Bodentyp *Mittlerer Podsol-Braunerde* zugehörig. Entsprechend des hohen Sandanteils wird die potentielle Verdichtungsempfindlichkeit und die damit einhergehende Gefährdung der Bodenfunktion als *gering gefährdet* eingestuft. Der Boden ist durch seine langjährige Nutzung als Grünschnittsammelplatz als bereits deutlich überprägt einzustufen. Insgesamt weist der obere Bodenhorizont einen geringen Natürlichkeitsgrad auf. Im Bereich der *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* sind bereits etwa 0,23 ha versiegelt (vgl. Schutzgut Fläche) ⇒ Aufgrund der Freiheit von Überbauungen, kommt den Böden der bisher unversiegelten Bodenoberfläche des Änderungsbereichs, eine **allgemeine Bedeutung** (WS 2) zu. ⇒ Im Bereich bestehender Versiegelungen besitzen die Böden lediglich eine **geringe Bedeutung** (WS 1).	• Die geplante *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* weist eine Größe von ca. 0,66 ha auf und kann zukünftig theoretisch bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 versiegelt werden. Daraus ergibt sich eine mögliche zusätzliche Versiegelung von 0,43 ha. Auch im Bereich der dargestellten *Straßenverkehrsfläche* sind künftig weitere Versiegelungen möglich. Die theoretisch maximal zu erwartende Neuversiegelung wird hier auf etwa 0,06 ha geschätzt (Fläche zwischen der bestehenden Fahrbahn und dem Flurstück des Sammelplatzes). Im Worst-Case ist also mit einer Neuversieglung von etwa 0,49 ha auszugehen. • Das konkrete Planvorhaben sieht im Gegensatz zu der theoretisch möglichen Versiegelung jedoch lediglich eine Neuversiegelung von ca. 0,02 ha durch einen Lagerplatz vor. • In bisher unversiegelten Bereichen, für die künftig von einer Versiegelung auszugehen ist, werden die Bodenfunktionen irreversibel beeinträchtigt. • In Bereichen, welche bereits einer Bodenversiegelung oder einem starken anthropogen Druck durch Befahrung oder Lagerung von Grünschnitt unterworfen waren, fand bereits in der Vergangenheit ein anthropogen induzierter Verlust von Bodenfunktionen statt, sodass sich dort keine Auswirkungen ergeben. ⇒ Den künftig voraussichtlich zusätzlich versiegelten Flächen kommt lediglich noch eine **geringer Bedeutung** (WS 1) zu. Die derzeitige Bedeutung der übrigen Flächen bleibt auch künftig bestehen. **Es handelt sich um erhebliche negative Umweltauswirkungen**	• Nutzung eines Bereiches, der bereits eine deutliche Überprägung aufzeigt und nicht mehr die natürliche Bodengenese des ursprünglich vorkommenden Bodentyps aufweist. <u>Überschlägiger Kompensationsbedarf:</u> • Das Schutzgut Boden ist bei einer Beeinträchtigung von Bodenstandorten mit einer allgemeinen Bedeutung im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen. Im Worst-Case ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von etwa 0,245 ha. <u>Kompensationsbedarf des derzeit geplanten Bauvorhabens:</u> • Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan benennt für das derzeit geplante Bauvorhaben einen Kompensationsbedarf von 0,045 ha, sowie die Pflanzung von 3 Stieleichen. <u>Mögliche Kompensationsmaßnahmen:</u> • Entsiegelung, Aus-der-Nutzungnahme oder Extensivierung intensiv genutzter Flächen. <u>Konkret geplante Kompensationsmaßnahmen:</u> • Im Plangebiet werden flächige Pflanzungen mit standortgerechten, heimischen Gehölzarten auf insgesamt 0,075 ha vorgenommen.
Wasser	Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2021) Im NIBIS) werden folgende Aussagen hinsichtlich des Schutzguts *Wasser* getroffen: • Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb des Änderungsbereichs vorhanden. • Im 30-jährigen Mittel (1991 - 2020) ist für den Änderungsbereich eine vergleichsweise hohe Grundwasserneubildungsrate von 350 – 400 mm/a zu verzeichnen.	• Es entstehen negative Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch die erfolgenden zusätzlichen Versiegelungen der Bodenoberfläche. • In den unversiegelt bleibenden Bereichen findet weiterhin eine Versickerung von Niederschlagswasser statt. • Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung stellt einen vergleichsweise geringen Eingriff in das Schutzgut Wasser dar,	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>: • Beschränkung der Versiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß. • Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagwassers entsprechend dem Niedersächsischen Wassergesetz. <u>Kompensationsbedarf</u>: • Das Schutzgut wird nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Es besteht **kein Kompensationsbedarf**.

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
Wasser	• Die Sickerwasserrate beträgt 350 – 400 mm/a. • Die mittleren Grundwasserhochstände und Grundwassertiefstände befinden sich unterhalb von 20 cm. Damit ist der Änderungsbereich als grundwasserfern (GWS 7) zu klassifizieren. • Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Trinkwasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten. ⇒ Dem Schutzgut kommt eine **allgemeine Bedeutung** (WS 2) zu.	da die Fläche eine geringe Ausdehnung in Relation zu Grundwasserneubildungsprozessen besitzt. Zudem findet Grundwasserneubildung in ausreichendem Maß auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. ⇒ Der Änderungsbereich besitzt nach der Umsetzung des Planvorhabens weiterhin eine **allgemeine Bedeutung** (WS 2).	
Klima / Luft	• Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der klimaökologischen Region des *Küstennahen Raumes* und ist maritim geprägt (niederschlagsreiche Sommer, milde Winter, geringe Temperaturschwankungen). • Die durchschnittliche Jahrestemperatur (1961 – 1990) beträgt 8°C • Der Änderungsbereich besitzt aufgrund seiner Nutzung als Grünschnittsammelplatz keine besondere Bedeutung für die Frischluftentstehung. • Durch den Bestand der angrenzenden Straßen L171 und Paterbusch werden Luftschadstoffe in den Änderungsbereich verbracht, wobei diese durch ein vergleichsweise ebenes Oberflächenrelief und der Lage im Außenbereich zügig abtransportiert werden. • Die Luftreinheit wird durch den Bestand von Hecken und Ruderalbereichen gefördert. ⇒ Dem Schutzgut kommt eine **allgemeine Bedeutung** (WS 2) zu.	• Es erfolgt eine Erwärmung und Verringerung der Abkühlungswirkung im Bereich der zukünftig zusätzlich versiegelbaren Flächen. • Die Belastungen auf das Schutzgut *Klima / Luft*, welche durch die angrenzenden Straßen hervorgerufen werden, bleiben bestehen. • Der Fahrzeugverkehr wird auf den angrenzenden Straßen nur marginal ansteigen, da es sich um einen Umbau / Modernisierung eines bereits bestehenden Grünschnittsammelplatzes handelt. • Der zügige Luftaustausch kann weiterhin gewährleistet werden. ⇒ Dem Schutzgut kommt weiterhin eine **allgemeine Bedeutung** (WS 2) zu.	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>: • Beschränkung der Versiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß. <u>Kompensationsbedarf</u>: Das Schutzgut wird nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Es besteht **kein Kompensationsbedarf**.
Landschaftsbild	Das Landschaftsbild kann durch die vier Kriterien *Natürlichkeit*, *Vielfalt*, *Historische Kontinuität* und *Freiheit von Beeinträchtigungen* beschrieben werden. <u>Natürlichkeit:</u> • Der Änderungsbereich wird nicht durch natürliche Lebensgemeinschaften geprägt. Innerhalb vorhandener Hecken und Einzelbäume können sich jedoch störungstolerante Arten des Naturraums etablieren. • Eine natürliche Dynamik ist nicht feststellbar. • Der freie Wuchs und die Spontanität der Vegetation sowie natürliche Lebenszyklen sind lediglich inner-	<u>Natürlichkeit:</u> • Natürliche Lebensgemeinschaften können sich zukünftig innerhalb von Teilbereichen der *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* auf denen Gehölze gepflanzt oder erhalten werden, etablieren. Eine natürliche Dynamik ist, ebenso wie der freie Wuchs und die Spontanität der Vegetation, lediglich eingeschränkt im Bereich der gepflanzten / erhaltenen Gehölze erlebbar. • Natürliche Lebenszyklen der Vegetation und	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>: • Erhalt und Anpflanzungen von Gehölzen • Verzicht auf eine Bebauung der *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* mit überdimensional hohen Gebäuden. <u>Kompensationsmaßnahmen</u>: Das Schutzgut wird nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Es besteht **kein Kompensationsbedarf**.

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
Landschaftsbild	halb der im Änderungsbereich vorhandenen Hecken erlebbar. • Wildlebende Tiere und ihre Lebensäußerungen sind nicht in natürlicher Dichte vorhanden. <u>Vielfalt:</u> • Die Vielfalt natürlicher Standorte wurde bereits nivelliert. • Der Wechsel jahreszeitlicher Aspekte beschränkt sich auf die im Änderungsbereich vorhandenen Hecken und Einzelbäume. • Eine Vielfalt naturraum-, bzw. standorttypischer Arten ist nicht vorhanden. <u>Historische Kontinuität:</u> • Der Landschaftsbildausschnitt ist in seiner Dimension und Maßstäblichkeit ungestört. Der Landschaftsbildausschnitt wirkt harmonisch und ohne abrupte bzw. untypische Kontraste in Farbe und Form. Die Eingrünung des Grünschnittsammelplatzes trägt zur Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild bei. • Einzelne herausragende historische Kulturlandschaftselemente sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. • Die Landschaftsbildeinheit befindet sich innerhalb einer großräumig durch Acker- und Grünlandflächen geprägten Kulturlandschaft. • In der Preussischen Landesaufnahme aus dem Jahr 1899 wird eine landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. <u>Freiheit von Beeinträchtigungen:</u> • Es bestehen keine Beeinträchtigungen durch Strommasten oder überdimensional große Bauten. • Der Änderungsbereich unterliegt Beeinträchtigungen durch Anlagen des Grünschnittsammelplatzes welche sich jedoch aufgrund ihrer geringen baulichen Höhe und einer Eingrünung der Sammelstelle durch eine Hecke kaum beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auswirken. • Sonstige störende Geräusche, Gerüche oder Objekte sind nicht vorhanden. Landwirtschaftlich bedingte Geruchsemissionen treten temporär in der Umgebung	Lebensäußerungen wildlebender Tiere können in den angepflanzten / erhaltenen Gehölz Biotopen, jedoch nicht in ihrer natürlichen Dichte, erlebt werden. <u>Vielfalt:</u> • Innerhalb der als Grünschnittsammelplatz genutzten Bereiche kann auch zukünftig, anders als auf den mit Gehölzen bestandenen Flächen, der jahreszeitliche Wechsel in Bezug auf Umwelt und Natur, kaum erkannt werden. Die Vielfalt innerhalb des Änderungsbereichs bleibt gering. <u>Historische Kontinuität:</u> • Der Umbau des Grünschnittsammelplatzes bedingt keine Änderung hinsichtlich der historischen Kontinuität <u>Freiheit von Beeinträchtigungen:</u> • Die Nutzung des Änderungsbereichs als Grünschnittsammelplatz bleibt bestehen. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden auch in Zukunft durch Eingrünungen vermieden. ⇒ Dem Schutzgut kommt zusammenfassend weiterhin eine **geringe Bedeutung** (WS 1) zu.	

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
Landschaftsbild	des Änderungsbereichs auf, entsprechen aber der Eigenart der Kulturlandschaft. • ⇒ Dem Schutzgut kommt in seiner Gesamtheit eine **geringe Bedeutung** (WS 1) zu.		
Biologische Vielfalt	• Die biologische Vielfalt ist aufgrund der Nutzungsart stark eingeschränkt. • Es können sich lediglich störungstolerante Arten etablieren. • Die bestehende Eingrünung und die innerhalb des Änderungsbereichs vorhandenen Hecken und ungenutzte Freiflächen stellen Platz zur temporären Ansiedlung spontan aufwachsender Vegetation des Naturraums bereit. Eine natürliche Sukzession wird jedoch durch erfolgende Pflegemaßnahmen verhindert. • Der Biotoptyp *Lagerplatz (OF)* ist von einer Artenarmut geprägt. Innerhalb der das Plangebiet eingrünenden Hecken und der vorhandenen Gehölze ist von einem leicht erhöhten Artvorkommen auszugehen. • Der Änderungsbereich bietet in seiner derzeitigen Bewirtschaftungsweise nur ein geringes Potential zur Nutzung als Lebensraum für Avifauna oder Fledermäuse. ⇒ Dem Schutzgut kommt in seiner Gesamtheit eine **geringe Bedeutung** (WS 1) zu.	• Die biologische Vielfalt erhöht sich geringfügig durch die Pflanzung von Gehölzen, jedoch werden sich in den Gehölzen lediglich störungstolerante Arten ansiedeln. • Da die *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen*, einschließlich der *Straßenverkehrsfläche*, großflächig überbaut werden darf, stellt sie einen stark anthropogen geprägten Bereich dar, in welchem sich Tiere und Pflanzen auch in Zukunft nur schwer etablieren können. Dadurch verbleibt die biologische Vielfalt auf einem geringen Niveau. Negative Auswirkungen auf die örtliche biologische Vielfalt sind durch die Eingrünung des Änderungsbereichs und der bereits bestehenden Nutzung nicht zu erwarten. ⇒ Dem Schutzgut kommt zusammenfassend weiterhin eine **geringe Bedeutung** (WS 1) zu.	<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>: • Erhalt und Anpflanzungen von Gehölzen. • Eingrünung des Änderungsbereichs. <u>Kompensationsmaßnahmen</u>: Das Schutzgut wird nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Es besteht **kein Kompensationsbedarf**.
Sonstige Sach- und Kulturgüter	• Im Änderungsbereich sind keine sonstigen Sach- und Kulturgüter vorhanden. ⇒ In der Betrachtung bleibt das Schutzgut **ohne Belang**.	• Im Änderungsbereich sind keine sonstigen Sach- und Kulturgüter vorhanden. ⇒ In der Betrachtung bleibt das Schutzgut **ohne Belang**.	Für das Schutzgut besteht **kein Kompensationsbedarf**.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	• Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, welche über das Maß des natürlichen Zusammenspiels hinausgehen, sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden. ⇒ In der Betrachtung bleibt das Schutzgut **ohne Belang**.	• Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, welche über das Maß des natürlichen Zusammenspiels hinausgehen, sind innerhalb des Änderungsbereichs auch nach Durchführung der Planvorhaben nicht zu erwarten. • ⇒ In der Betrachtung bleibt das Schutzgut **ohne Belang**.	Für das Schutzgut besteht **kein Kompensationsbedarf**.

Zusammenfassende Darstellung der Tabelle

Die Tabelle zeigt, dass infolge der 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Visselhövede erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter *Fläche* und *Boden* sowie *Pflanzen und Tiere* zu erwarten sind. Weitere Schutzgüter sind voraussichtlich nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch mögliche zusätzliche Versiegelungen sowie durch mögliche Beseitigungen der Biotypen *Strauch-Baumhecke (HFM)*, *Ruderalflur (UR)* sowie *Sonstiger Einzelbaum (HBE).*

Die grobe Einschätzung des Kompensationsbedarfs kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Worst-Case Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 0,245 ha für die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* sowie von 0,49 ha für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* erforderlich werden können. Darüber hinaus sind die voraussichtlich zu fällenden Bäume zu ersetzen. Der genaue Kompensationsbedarf wird auf Ebene der jeweiligen Genehmigungsplanung ermittelt. Im Rahmen dieser konkreten Planung, ist dann auch der Nachweis zu erbringen, auf welche Art und Weise der Ausgleich erfolgt. Grundsätzlich ist für die vorliegende Planungsebene festzustellen, dass die ermittelten Beeinträchtigungen sich kompensieren lassen.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan für das derzeit vorgesehene Bauvorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von insgesamt 0,075 ha erforderlich werden. Zusätzlich sind drei Einzelbäume zu pflanzen. Dieser Bedarf wird durch flächige Gehölzpflanzungen sowie die Pflanzung von drei Steileichen innerhalb des Änderungsbereiches gedeckt (siehe Anhang IV: Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) zum Umbau Grüngutsammelplatz „Paterbusch“ in Visselhövede-Jeddingen, Klaus Ebler, Landschaftsarchitekt, Stand: 12.09.2022).

10.4.2.3 Besonderer Artenschutz

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht bekannt. Im Plangebiet sowie dessen Umgebung kann ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Vogel- und Fledermausarten) jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wird die Bedeutung des Plangebietes für das Vorkommen dieser Arten mittels einer Potentialabschätzung nachfolgend bewertet.

Die aktuell im Änderungsbereich vorhandenen Biotoptypen sowie die Standortbedingungen und die vorhandene Nutzungen als Grüngutsammelplatz lassen erwarten, dass keine geschützten oder in ihrem Bestand gefährdeten Tier- oder Pflanzenarten vorkommen.

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (in Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Arten) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Im Folgenden wird die Bedeutung des Änderungsbereichs für die Avifauna und für Fledermäuse beschrieben. Zudem wird erläutert, ob es sich um Nahrungshabitate handelt oder ob dem Änderungsbereich eine Bedeutung für die Fortpflanzung der jeweiligen Gruppe zukommt. Anschließend wird geprüft, ob Verbotstatbestände bei einer Umsetzung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erwarten sind.

Potentialabschätzung Avifauna

Alle potentiell vorkommenden Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG. Für sie gilt demnach ein Tötungs-, Entnahme- und Störungsverbot. Zudem dürfen Strukturen, die für ihr Überleben von Bedeutung sind (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht zerstört werden.

Der Änderungsbereich stellt einen für Vögel lediglich stark eingeschränkt nutzbaren Lebensraum dar. Dies begründet sich folgenderweise:

- Störungen durch die bestehende Nutzung als Grünschnittsammelplatz und den damit verbunden Schall-, Licht- und Schadgasemissionen
- Unmittelbare Nähe der vorhandenen Gehölze zu den durch den Grünschnittsammelplatz genutzten Bereichen
- Wiederkehrende Pflege unversiegelter Bereiche
- Absenz von Oberflächengewässern
- Intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen in unmittelbarer Umgebung
- Kfz-bedingte Störungen entlang der südlich des Änderungsbereichs verlaufenden Straße L171

Durch die starke anthropogene Prägung des Änderungsbereichs ist lediglich von dem Auftreten störungstoleranter Arten des Siedlungsbereichs auszugehen. Da die Ruderalflächen innerhalb des Änderungsbereichs Pflegemaßnahmen (Mahd) unterliegen, sind sie als dauerhafter Lebensraum für bodenbrütende Arten nur bedingt geeignet.

Grundsätzlich stellen Ruderalflächen in Verbindung mit Heckenstrukturen potentielle Habitate für Offenlandarten wie z. B. Rebhuhn *(Perdix perdix)*, Kiebitz *(Vanellus vanellus)* und Feldlerche *(Alauda arvensis)* dar. Für die benannten Vogelarten sind die im Änderungsbereich vorhandenen Ruderalflächen und Gehölze als Lebensraum aus folgenden Gründen ungeeignet:

- Rebhühner *(Perdix perdix)* benötigen ein kleinräumig strukturiertes Habitat mit Nutzungsvielfalt sowie das Vorhandensein weiterer Landschaftselemente (z. B. Feldraine, Feldgehölzhecken) und diese sind im Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, sowie in Kombination mit den umgebenden Strukturen, zwar vorhanden, unterliegen aber einer starken menschlichen Störung (Schall-, Licht-, Schadstoffemissionen) sodass sie als Lebensraum für Rebhühner ungeeignet sind.
- Kiebitze *(Vanellus vanellus)* brauchen feuchte Senken, Nass- und Fehlstellen. Die genannten Elemente sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden.
- Feldlerchen *(Alauda arvensis)* reagieren störungsempfindlich auf die Straßen L171 und Paterbusch, die zudem noch baumbestanden sind. Auch präferieren sie als Habitat eher trockene Kuppenlagen, die im Geltungsbereich und der näheren Umgebung fehlen.

Zusammenfassend ist das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten im Plangebiet aus den oben genannten Gründen unwahrscheinlich.

Die Gehölze des Plangebiets bieten aufgrund ihrer Lage innerhalb eines störungsintensiven Bereichs lediglich Vogelarten der Siedlungsgebiete wie z. B. Amseln *(Turdus merula)*, Rotkehlchen *(Erithacus rubecula)* oder Singdrosseln *(Turdus philomelos)* ein potentiell nutzbares Habitat. Diese Arten sind schnell in der Lage, sich an ändernde Lebensräume anzupassen und finden im Fall auftretender Scheuchwirkungen durch den Umbau des Grünschnittsammelplatzes geeignete Ersatzhabitate in unmittelbarer Umgebung des Änderungsbereichs vor. Nach Abschluss der Baumaßnahmen stellt der Änderungsbereich ein gleichermaßen geeignetes Habitat für Siedlungsarten dar. Zukünftig wird der Änderungsbereich weiterhin Grün-

bzw. Ruderalflächen und Gehölze beinhalten, sodass er auch in Zukunft als Nahrungshabitat durch störungstolerante Vögel genutzt werden kann.

Verbotstatbestände entspr. § 44 BNatSchG können durch eine außerhalb der avifaunistisch bedeutsamen Saison (welche am 01. März eines jeden Jahres beginnt und am 30. September endet) erfolgende Baufeldräumung effektiv vermieden werden.

Potentialabschätzung Fledermäuse

Die linienhaften Gehölzbestände entlang des bestehenden Grüngutsammelplatzes eignen sich als Leitelement für Jagdflüge diverser Fledermausarten. Aufgrund der bereits vorhandenen Störungen innerhalb des Plangebiet kann jedoch von einer Absenz der schallsensitiven Artengruppe der Fledermäuse ausgegangen werden. Mit dem Planvorhaben werden Gehölzbestände innerhalb des Änderungsbereichs entwickelt, welche in Zukunft als lineare Leitelemente für Fledermausflüge dienen können, jedoch auch weiterhin Störungen durch den Betrieb des Grünschnittsammelplatzes unterworfen sein werden.

Durch die Absenz von Fledermäusen im Änderungsbereich können Tötungen, Störungen, Entnahmen von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Insgesamt ist bezüglich des besonderen Artenschutzes anzumerken, dass der Änderungsbereich für geschützte Arten lediglich eine geringe Attraktivität besitzt. Das Störungspotential ist durch die bestehende Nutzung als Grünschnittsammel- und Schredderplatz und die angrenzenden Straßen L171 und Paterbusch sehr hoch.

Es ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der potentiell vorkommenden besonders oder streng geschützten Vogel- und Fledermausarten, kein Verbotstatbestand entspr. § 44 BNatSchG infolge der vorliegenden Planung erfüllt wird.

Das Spektrum von möglicherweise den Änderungsbereich nutzenden Vogelarten beschränkt sich auf störungstolerante Arten des Siedlungsbereichs.

Innerhalb des Änderungsbereichs sind lineare, für Jagdflüge von Fledermäusen nutzbare Leitelemente (Heckenstrukturen) vorhanden, jedoch ist der Änderungsbereich als störungsintensives Habitat ungeeignet für eine dauerhafte Nutzung durch Fledermäuse. In der Umgebung des Änderungsbereichs sind durch Fledermäuse potentiell nutzbare Habitatstrukturen vorhanden. Der Änderungsbereich stellt durch die vorhandenen intensiven Störungen kein für Fledermäuse geeignetes Habitat dar.

10.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ein Verzicht auf die vorliegende Planung würde zu einer unveränderten Weiternutzung des Änderungsbereichs, inklusive seiner negativen Auswirkungen wie eventuellen Rückstaus von Kfz auf die L171, führen.

Der Zustand von Natur und Umwelt würde sich durch eine Nichtdurchführung der Planung nicht vom derzeitigen Zustand unterscheiden. Aufgrund des Verzichts auf den Umbau des Grünschnittsammelplatzes an moderne Verhältnisse, bliebe das heutige Risiko der Eintragung schädlicher Stoffe in die Umwelt auf gleichem Niveau, während es durch den Umbau bzw. die Modernisierung absinken würde.

Langfristig müsste ein neuer Grünschnittsammel- und Schredderplatz innerhalb des Stadtgebiets entwickelt werden, wodurch es wahrscheinlich zu einer erheblichen Flächeninanspruchnahme kommen würden.

10.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben, als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Durch einen vollständigen Verzicht auf die Planung bliebe die Darstellung des Änderungsbereichs als *Fläche für die Landwirtschaft* im Flächennutzungsplan bestehen, jedoch würde der Änderungsbereich auch weiterhin als Grüngutsammelplatz genutzt.

Durch einen Verzicht auf die Planung müssten die Stadt Visselhövede langfristig einen neuen Standort zur Grüngutsammlung ausweisen, wodurch möglicherweise bisher unbelastete Fläche in Anspruch genommen werden würde.

10.7 Zusätzliche Angaben

10.7.1 Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren

Zur Bestandsaufnahme der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2021) verwendet.

Hinsichtlich der Schutzgüter *Mensch*, *Fläche*, *Boden*, *Wasser*, *Klima / Luft*, *Landschaftsbild*, *Biologische Vielfalt*, *Sonstige Sach- und Kulturgüter* sowie *Schutzgebiete und -objekte* wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme), das Niedersächsische Bodeninformationssystem NIBIS (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2022) sowie die Umweltkarten Niedersachsens (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2022) zurückgegriffen.

Die Errechnung des voraussichtlichen Kompensationsbedarfs erfolgte auf der Grundlage des Kompensationsmodells von Breuer (1994) in seiner aktuellen Version aus dem Jahr 2006. Die Datengrundlage für die im Änderungsbereich vorhandenen Biotoptypen und den voraussichtlichen Kompensationsbedarf bildete ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ebler, 2022) welcher im Vorfeld der Planung erstellt wurde.

Bei der Zusammenstellung der dem Umweltbericht zu Grunde gelegten Angaben sind keine Probleme aufgetreten.

10.7.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Planumsetzung betreffend der erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend den Anforderungen des § 4c BauGB erfolgt durch die Stadt Visselhövede.

Zu diesem Zweck wird zwei Jahre nach Bekanntmachung der Genehmigung der vorliegenden 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Visselhövede eine Geländebegehung durch zuständige Behördenvertreter der Stadt vorgenommen. Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus. Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Zusätzlich wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen.

10.8 Zusammenfassung

Die vorliegende 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede umfasst einen etwa 0,78 ha großen Änderungsbereich und sieht die Darstellung einer *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* (ca. 0,66 ha) sowie einer *Straßenverkehrsfläche* (ca. 0,12 ha) westlich der Stadt Visselhövede und östlich der Ortschaft Jeddingen vor. Mit der Umsetzung der 58. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine *Fläche für die Landwirtschaft* zukünftig als

Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen und als *Straßenverkehrsfläche* dargestellt. Durch die 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Visselhövede soll der Umbau und die Modernisierung eines bereits bestehenden Grünschnittsammelplatzes ermöglicht werden. Durch die Darstellung einer *Straßenverkehrsfläche* im Osten des Änderungsbereichs soll die verkehrliche Erschließung dauerhaft gesichert werden.

Bestandteil der Begründung ist ein nach § 2a Baugesetzbuch zu erstellender Umweltbericht, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft beschrieben und hinsichtlich ihrer Kompensationserheblichkeit bewertet werden.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass infolge der 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Visselhövede erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter *Fläche* und *Boden* sowie *Pflanzen und Tiere* zu erwarten sind. Weitere Schutzgüter sind voraussichtlich nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch mögliche zusätzliche Versiegelungen sowie durch mögliche Beseitigungen der Biotypen *Strauch-Baumhecke (HFM)*, *Ruderalflur (UR)* sowie *Sonstiger Einzelbaum (HBE).*

Die grobe Einschätzung des Kompensationsbedarfs kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Worst-Case Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 0,245 ha für die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* sowie von 0,49 ha für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* erforderlich werden können. Darüber hinaus sind die voraussichtlich zu fällenden Bäume zu ersetzen. Der genaue Kompensationsbedarf wird auf Ebene der jeweiligen Genehmigungsplanung ermittelt.

Der vorliegende Landschaftspflegerische Begleitplan für das derzeit vorgesehene Bauvorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von insgesamt 0,075 ha erforderlich werden. Zusätzlich sind drei Einzelbäume zu pflanzen. Dieser Bedarf wird durch flächige Gehölzpflanzungen sowie die Pflanzung von drei Steileichen innerhalb des Änderungsbereiches gedeckt.

Das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten ist auf der Fläche des Änderungsbereichs unwahrscheinlich. Das Artenspektrum der Avifauna beschränkt sich auf stresstolerante, an den Siedlungsbereich des Menschen angepasste, Arten.

Das Auftreten von Fledermäusen ist im Änderungsbereich, außer vereinzelter Jagdflüge, aufgrund des hohen Störungspotentials sehr unwahrscheinlich. Um Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist das tatsächliche Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

11. LITERATURVERZEICHNIS

BauGB. (14. Juni 2021). Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl I S. 1802) geändert worden ist.

Breuer, W. (Januar 2006). Ergänzung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". In *Beiträge zur Eingriffsregelung V* (Bd. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 72). Hannover: Niedersächsicher Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Ebler, K. (2022). *Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Umbau Grüngutsammelplatz "Paterbusch" in Visselhövede-Jeddingen.* Visselhövede.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). (2021). *NIBIS® Kartenserver.* Abgerufen am Februar 2021 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). (2022). *NIBIS® Kartenserver.* Abgerufen am November 2022 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3

Landkreis Rotenburg (Wümme). (2016). *Landschaftsrahmenplan Rotenburg (Wümme), 1. Fortschreibung 2015.* Rotenburg (Wümme).

Niedersächsischer Städtetag. (2013). *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.* (N. Städtetag, Hrsg.) Hannover, Niedersachsen.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. (2021). Umweltkarten Niedersachsen. Hannover. Abgerufen am Februar 2021

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. (2022). Umweltkarten Niedersachsen. Hannover. Abgerufen am Oktober 2022

von Drachenfels, O. (2020). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. (N. u. Niedersachsen, Hrsg.)

von Drachenfels, O. (2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Hrsg.)

von Drachenfels, O. (2021). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020. (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Hrsg.)

Die Begründung wurde gemäß § 5 Abs. 2 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Stadt Visselhövede ausgearbeitet:

Bremen, den 16.03.2023

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Visselhövede, den ……..

……..

André Lüdemann
Bürgermeister

Anhang I: Schalltechnisches Gutachten für den Umbau eines Grünschnittsammelplatzes am Paterbusch in Visselhövede (T&H Ingenieure GmbH 16.11.2021))

Anhang II: Auszug BImschG-Antrag Technische Planzeichnung Umbau Grüngutsammelplatz Visselhövede „Paterbusch“ (Lageplan) Modifizierte Markt- und Wirkungsanalyse (IWU Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Umwelttechnik, Stand: 12.06.2019)

Anhang III: Biotoptypenkartierung Grüngutsammelplatzes am Paterbusch in Visselhövede (Ebler, Landschaftsarchitekt; Stand: 07.06.2021)

Anhang IV: Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) zum Umbau Grüngutsammelplatz „Paterbusch“ in Visselhövede-Jeddingen (Klaus Ebler, Landschaftsarchitekt, Stand: 12.09.2022)

Anhang V: Verkehrsuntersuchung – Anbindung Grünschnittsammelplatz an der L 171 in der Gemeinde Visselhövede (Zacharias, Büro Dipl. Geogr. Zacharias Verkehrsplanungen; Stand: 02.02.2023)